

**„Rechtsfragen der pränatalen
Vaterschaftsanerkennung und Sorgeerklärung“**

Diplomarbeit

**an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH),
Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen**

Fachbereich Rechtspflege

vorgelegt von Julia Landgraf

aus Zschopau

Meißen, 3. Juni 2018

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung	1
B. Pränatale Vaterschaftsanerkennung	2
I. Zweck	2
II. Historische Entwicklung	3
III. Allgemeine Wirksamkeitsvoraussetzungen	4
1. Materielle Voraussetzungen	4
a) Keine bereits bestehende Vaterschaft	4
b) Anerkennniserklärung des Mannes	4
c) Zustimmungserklärung der Mutter	6
d) Zustimmungserklärung des Kindes	7
e) Formerfordernisse	9
2. Formelle Voraussetzungen	9
IV. Rechtswirkungen	11
1. Allgemeine Wirkungen	11
2. Ausgewählte Problemfälle	13
a) Konkurrenz zwischen vorgeburtlicher Vaterschaftsanerkennung und später erfolgter, aber ebenfalls vorgeburtlicher Eheschließung	13
b) Konkurrenz mehrerer pränataler Vaterschaftsanerkennungen	14
c) Zwillings- oder Mehrlingsgeburten	15
V. Ausgewählte Rechtsfragen	16
1. Minderjährigkeit der Mutter	16
a) Besonderheiten bei der Zustimmungserklärung gemäß § 1595 Abs. 1 BGB	16
b) Besonderheiten bei der Zustimmungserklärung gemäß § 1595 Abs. 2 BGB	18
2. Minderjährigkeit des Vaters	19
3. Geschlechtsumwandlung des Vaters vor Geburt des Kindes	20
4. Heterologe und quasi-homologe künstliche Befruchtung	20
5. Fehl- oder Totgeburt	25
6. Vaterschaftsanerkennung durch Dritten bei bereits gestelltem Scheidungsantrag (§ 1599 Abs. 2 BGB)	27
VI. Widerruf der Anerkennniserklärung	29

C. Pränatale Sorgeerklärung	30
I. Zweck	30
II. Historische Entwicklung	31
III. Allgemeine Wirksamkeitsvoraussetzungen	31
1. Materielle Voraussetzungen	31
2. Formelle Voraussetzungen	34
IV. Rechtswirkungen	35
D. Ausgewählte Folgeprobleme	36
I. Erbausschlagung für einen Nasciturus	36
1. Auswirkung der pränatalen Vaterschaftsanerkennung und Sorgeerklärung	36
2. Familiengerichtliche Genehmigung der Erbausschlagung für den Nasciturus	39
II. Auswirkungen auf den Geburtsnamen des Kindes	40
1. Geburtsname bei Vorliegen pränataler Sorgeerklärungen	40
2. Geburtsname bei Nichtvorliegen pränataler Sorgeerklärungen	41
III. Pränatale Vaterschaftsfeststellung	42
E. Fazit	43

A. Einleitung

Nach einer Studie des Statistischen Bundesamtes lag die Quote der nichtehelich geborenen Kinder im gesamtdeutschen Bundesgebiet im Jahr 1995 noch bei ca. 15%, wo hingegen im Jahr 2010 bereits ca. 33% der Kinder nicht ehelich geboren wurden.¹

Das Ergebnis der statistischen Erhebung macht deutlich, dass es in der heutigen Gesellschaft nicht mehr erforderlich scheint, verheiratet zu sein, um eine Familie zu gründen. In Zeiten, in denen die Unterschiede des nichtehelichen gegenüber dem ehelichen Zusammenleben immer mehr verschwimmen, wächst die Bedeutung von Regelungen für das nichteheliche Zusammenleben. Von erheblicher Relevanz sind insoweit auch die Regelungen, welche das Eltern-Kind-Verhältnis, insbesondere die frühzeitige Klärung der Abstammung und der elterlichen Sorge, betreffen.

Durch den Gesetzgeber wurde die Möglichkeit eingeräumt, die Anerkenntnis- und Zustimmungserklärung zur Vaterschaftsanerkennung, sowie die Sorgeerklärungen auch pränatal abzugeben. Damit wurde ein gesetzlicher Rahmen geschaffen, der im Vergleich zu einem ehelich geborenen Kind eine adäquate Regelung des Eltern-Kind-Verhältnisses bei unverheirateten Eltern insofern ermöglicht, dass bereits mit Geburt des Kindes sowohl die Abstammung, als auch die elterliche Sorge vollständig geklärt sein kann. Ziel des Gesetzgebers bei der Einführung dieser Regelungen war u.a. eine schnelle Klärung des Personenstandes nichtehelicher Kinder und die frühestmögliche Ausräumung der Unsicherheit der Vaterschaft.² In Anbetracht der Vielzahl von Fällen, für welche diese Regelungen Relevanz haben, bedarf es daher möglichst einfacher, eindeutiger Normen, welche keine rechtlichen Unsicherheiten beinhalten, damit das Ziel der schnellen Abstammungsklä rung auch erreicht werden kann.

Die nachfolgenden Betrachtungen beschäftigen sich mit den rechtlichen Problemen bei der pränatalen Vaterschaftsanerkennung und Sorgeerklärung, sowie einer Auswahl von sich anschließenden Folgeproblemen. Bei diesen Ausführungen soll außerdem untersucht werden, ob die derzeitigen Regelungen Rechtsunsicherheiten bergen, welche dem Gesetzgeber Handlungsbedarf vermitteln sollten.

¹ Statistisches Bundesamt, Geburten in Deutschland, 2012, 18.

² BT-Drucks. V/2370, 27; vgl. BT-Drucks. 13/4899, 94.

B. Pränatale Vaterschaftsanerkennung

I. Zweck

An die Vaterschaft eines Kindes schließen sich im Allgemeinen eine Vielzahl von Rechtsfolgen an, welche sowohl Bedeutung für das Kind, den Vater selbst, als auch die Mutter haben.

Durch § 1594 Abs. 4 BGB wird ausdrücklich auch der Weg einer pränatalen Vaterschaftsanerkennung eröffnet. Dabei soll dies in erster Linie eine schnellstmögliche und frühzeitige Klärung der Vaterschaft ermöglichen.³

Folglich kann auch auf Eilfälle, wie z.B. eine schwere, lebensgefährdende Erkrankung des Anerkennenden, eine bevorstehende Auswanderung desselben oder ähnliche Konstellationen, in denen eine postnatale Vaterschaftsanerkennung nicht möglich ist oder zumindest mit erheblichen Problemen verbunden sein wird, reagiert werden.⁴ Daneben wird auch die emotionale Bindung des Vaters zum Kind gestärkt, wenn dieser bereits mit Geburt des Kindes auch rechtlicher Vater ist.⁵ Durch die pränatale Klärung der Vaterschaft wird ebenso dem Interesse der Mutter an der baldigen Beseitigung der Unsicherheit, ob der Mann die Vaterschaft anerkennen wird, Genüge getan.⁶

Neben diesen unmittelbaren Gründen für die ausdrückliche gesetzliche Normierung der Möglichkeit der pränatalen Vaterschaftsanerkennung, legitimiert sich die Regelung auch über die sich anschließenden Rechtsfolgen. Die pränatale Vaterschaftsanerkennung bildet eine der Voraussetzungen für die Abgabe der pränatalen Sorgeerklärungen gemäß § 1626b Abs. 2 BGB, welche zur Folge haben, dass beide Eltern nach der Geburt sofort die elterliche Sorge ausüben und das Kind vertreten können.⁷ Eine Sorgeerklärung kann gemäß § 1626a Abs. 1 BGB nur abgegeben werden, wenn die Abstammung geklärt ist.⁸ Des Weiteren schließen sich an die pränatale Sorgeerklärung, welche nur nach pränataler Vaterschaftsanerkennung möglich ist, die Fürsorge beider Elternteile für die

³ Palandt/*Brudermüller*, § 1594 Rn. 8.

⁴ BT-Drucks. V/2370, 27; Staudinger/*Rauscher*, § 1594 Rn. 7; MüKo-BGB/*Wellenhofer*, § 1594 Rn. 41.

⁵ Staudinger/*Rauscher*, a. a. O.

⁶ Vgl. BT-Drucks. V/2370, 27.

⁷ Soergel/*Schmidt-Recla*, § 1594 Rn. 29.

⁸ Erman/*Hammermann*, § 1594 Rn. 12; MüKo-BGB/*Wellenhofer*, § 1594 Rn. 41.

Leibesfrucht gemäß § 1912 Abs. 2 BGB⁹, sowie das Namensbestimmungsrecht gemäß § 1617 Abs. 1 BGB als weitere Rechtsfolgen an.¹⁰

Zusammenfassend ist zu konstatieren, dass durch die pränatale Vaterschaftsanerkennung Schwebезustände und sonstige Unklarheiten im Zeitpunkt der Geburt hinsichtlich Abstammung und sich anschließenden Rechtsfolgen vermieden werden sollen.

II. Historische Entwicklung

Mit dem Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder (NEhelG) vom 19.08.1969, welches am 01.07.1970 in Kraft trat, wurde u. a. § 1600b in das BGB eingefügt.¹¹ In Absatz 2 dieser Norm wurde geregelt, dass die Anerkennung schon vor der Geburt des Kindes zulässig ist. Bis zu diesem Zeitpunkt war nur die postnatale Vaterschaftsanerkennung gemäß § 1718 BGB a. F. möglich.¹² Diese Fortentwicklung des Abstammungsrechts erfolgte in Deutschland später als in einigen anderen Staaten Europas, was auch in der damaligen Gesetzesbegründung kritisiert wurde.¹³

Eine weitere Zäsur stellte am 01.07.1998 schließlich das Inkrafttreten des Kindschaftsrechtsreformgesetzes (KindRG) vom 16.12.1997 dar.¹⁴ Es erfolgte u. a. eine vollkommene Neuordnung der Normen zum Abstammungsrecht im BGB. In diesem Zuge wurde die in § 1600b Abs. 2 BGB enthaltene Regelung in den § 1594 Abs. 4 BGB übertragen. Die Formulierung der Norm blieb jedoch vollständig erhalten und wurde nicht verändert. Im Rahmen der Einführung des KindRG erfolgte jedoch eine grundlegende Änderung hinsichtlich der zur Vaterschaftsanerkennung erforderlichen Zustimmungen. Vor der Reform war in § 1600c Abs. 1 BGB geregelt, dass es zur wirksamen Vaterschaftsanerkennung nur der Zustimmung des Kindes bedarf, welche nach Absatz 3 ebenso pränatal erfolgen konnte. Dies hatte bei der pränatalen Zustimmung zur Folge, dass das Kind nicht selbst handeln konnte und somit in den meisten Fällen von der Mutter bei Abgabe der Zustimmungserklärung vertreten wurde. Im Gegensatz dazu ist die

⁹ Erman/*Hammermann*, a. a. O.; MüKo-BGB/*Wellenhofer*, a. a. O.

¹⁰ Erman/*Hammermann*, a. a. O.; MüKo-BGB/*Wellenhofer*, a. a. O.

¹¹ BGBl. 1969 I, 1243.

¹² BT-Drucks. V/2370, 27.

¹³ BT-Drucks. V/2370, a. a. O.

¹⁴ BGBl. 1997 I, 2942.

Wirksamkeit der Vaterschaftsanerkennung heute im Grundsatz von der Abgabe einer Zustimmungserklärung der Mutter aus eigenem Recht nach § 1595 Abs. 1 BGB abhängig.¹⁵ Nur in Ausnahmefällen bedarf es nach § 1595 Abs. 2 BGB einer zusätzlichen Zustimmungserklärung des Kindes.

III. Allgemeine Wirksamkeitsvoraussetzungen

1. Materielle Voraussetzungen

a) Keine bereits bestehende Vaterschaft

Nach § 1594 Abs. 2 BGB darf für eine wirksame Vaterschaftsanerkennung keine Vaterschaft eines anderen Mannes bestehen. Problematisch ist im Hinblick auf die pränatale Vaterschaftsanerkennung das prinzipielle Fehlen einer Vaterschaft bis zur Geburt des Kindes. Insofern ist wohl auf die hypothetische Vaterschaft im Falle der bereits erfolgten Geburt abzustellen. Besteht eine hypothetische Vaterschaft bereits, wird im Schrifttum von der schwebenden Unwirksamkeit der Vaterschaftsanerkennung bis zum Zeitpunkt einer möglichen wirksamen Anfechtung der Vaterschaft ausgegangen.¹⁶ Ebenso besteht bis zum vorgeburtlichen Wegfall der Vaterschaft nach § 1592 Nr. 1 BGB, z.B. auf Grund wirksamer vorgeburtlicher Scheidung, schwebende Unwirksamkeit der pränatal vorgenommenen Vaterschaftsanerkennung eines Dritten.

b) Anerkenntniserklärung des Mannes

Zunächst erfordert die pränatale Vaterschaftsanerkennung zu ihrer Wirksamkeit, ebenso wie die postnatale Vaterschaftsanerkennung, die Anerkenntniserklärung des Mannes gemäß § 1592 Nr. 2 BGB. Die Anerkenntniserklärung stellt eine einseitige, nicht empfangsbedürftige Willenserklärung dar.¹⁷ Diese ist gemäß

¹⁵ BT-Drucks. 13/4899, 84; *Kemper*, DAVorm, 1999, 87 (87).

¹⁶ BT-Drucks. 13/4899, a. a. O.; *Erman/Hammermann*, § 1594 Rn. 5.

¹⁷ *MüKo-BGB/Wellenhofer*, § 1594 Rn. 4; *Staudinger/Rauscher*, § 1592 Rn. 51; *Soergel/Schmidt-Recla*, § 1594 Rn. 4; *Erman/Hammermann*, § 1594 Rn. 3.

§ 1594 Abs. 3 BGB bedingungs- und zeitbestimmungsfeindlich. Des Weiteren ist die Anerkenntniserklärung gemäß § 1596 Abs. 4 BGB *argumentum e contrario* höchstpersönlich abzugeben.

Entscheidend für die pränatale Vaterschaftsanerkennung ist die Norm § 1594 Abs. 4 BGB, welche die Anerkennung durch den Mann bereits vor Geburt des Kindes zulässt. Der Gesetzeswortlaut schränkt den zeitlichen Rahmen jedoch nicht weiter ein. Fraglich ist daher zunächst, wann der frühestmögliche Zeitpunkt zur Abgabe der Willenserklärung ist. Vor dem Hintergrund dieser Überlegung ist festzuhalten, dass eine Anerkenntniserklärung vor Zeugung des Kindes nicht wirksam sein kann.¹⁸ Denn es muss eine Schwangerschaft vorliegen, auf welche sich die Anerkenntniserklärung bezieht.¹⁹ Andernfalls läge eine Erklärung vor, die unter der Bedingung des Eintritts einer Schwangerschaft abgegeben wurde.²⁰ Dies würde jedoch gegen die Regelung des § 1594 Abs. 3 BGB verstoßen, welche absolute Bedingungsfeindlichkeit der Anerkenntniserklärung normiert. In Anbetracht der durchschnittlichen Dauer einer Schwangerschaft von neun Monaten geht man in der Literatur davon aus, dass eine Anerkenntniserklärung, welche länger als ca. 10 Monate zurückliegt, sich nicht auf diese Schwangerschaft beziehen kann und somit wegen § 1594 Abs. 3 BGB nicht wirksam ist.²¹

Des Weiteren stellt sich die Frage, ob eine Vaterschaftsanerkennung auch wirksam wird, wenn der Mann vor Geburt des Kindes verstirbt, jedoch bereits zu seinen Lebzeiten noch die Anerkenntniserklärung abgegeben hat. Da der Mann seine Erklärung bereits abgegeben hat und nur das Vorliegen einer wirksamen Anerkenntniserklärung nach § 1598 Abs. 1 BGB *argumentum e contrario* eine Voraussetzung der Vaterschaftsanerkennung darstellt, ist es für deren Wirksamkeit irrelevant, wenn der Anerkennende sogar noch vor der Geburt verstirbt.²²

¹⁸ Staudinger/*Rauscher*, § 1594 Rn. 50; vgl. Soergel/*Schmidt-Recla*, § 1594 Rn. 33; Mayer, IPRax 2016, 432 (436); vgl. Schwab, FamR, Rn. 583.

¹⁹ Staudinger/*Rauscher*, a. a. O.; Soergel/*Schmidt-Recla*, § 1594 Rn. 29; vgl. MüKo-BGB/*Wellenhofer*, § 1594 Rn. 42.

²⁰ MüKo-BGB/*Wellenhofer*, § 1594 Rn. 43; Mayer, IPRax 2016, 432 (436).

²¹ MüKo-BGB/*Wellenhofer*, § 1594 Rn. 42; *DIJuF-Rechtsgutachten*, JAmt 2002, 242 (243).

²² Staudinger/*Rauscher*, § 1595 Rn. 34; Helms/Kieninger/Rittner, Rn. 27.

c) Zustimmungserklärung der Mutter

Die Vaterschaftsanerkenntniserklärung bedarf gemäß § 1595 Abs. 1 BGB zu Ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Mutter. Auch diese Erklärung kann gemäß §§ 1595 Abs. 3 i. V. m. 1594 Abs. 4 BGB pränatal abgegeben werden. Die Zustimmung kann sowohl vor, als auch nach Anerkenntniserklärung des Vaters erfolgen.²³ Dies ergibt sich aus §§ 183, 184 BGB.²⁴

Eine der Mutter aufgezwungene Vaterschaft soll mit dieser Regelung verhindert werden.²⁵ Dies beruht insbesondere auf der Tatsache, dass die Vaterschaft die Mutter beispielsweise in Form einer später möglichen gemeinsamen elterlichen Sorge sowie des aus der Vaterschaft resultierenden Umgangsrechts unmittelbar oder zumindest mittelbar tangiert.²⁶ Folglich ist eine wirksame Vaterschaftsanerkennung ohne Vorliegen der Zustimmungserklärung der Mutter nicht möglich.²⁷ Bei Verweigerung der Abgabe lässt das Gesetz auch keine Ersetzung der Erklärung, z.B. durch das Familiengericht oder das Jugendamt, zu.²⁸ Ebenso kann die Zustimmungserklärung nicht durch einen bevollmächtigten Dritten abgegeben werden, da es sich gemäß § 1596 Abs. 4 BGB *argumentum e contrario* um eine höchstpersönliche Willenserklärung der Mutter handelt.²⁹ Auch bei unbekannter Identität der Mutter besteht für den Anerkennenden mangels gesetzlicher Ausnahmeregelung keine Möglichkeit, eine wirksame Vaterschaftsanerkennung ohne deren Zustimmungserklärung herbeizuführen.³⁰ Gleiches gilt bei Unauffindbarkeit der Mutter.³¹

In Ausnahmefällen kann es vorkommen, dass die Mutter vor der Geburt verstirbt. Dies wäre der Fall, wenn bereits Hirntod vorliegt, jedoch der Körper am Leben erhalten wird und das Neugeborene sich noch im Körper der Mutter befindet.³² Einerseits wird vertreten, dass bei Versterben der Mutter bereits vor Abgabe der Zustimmungserklärung mangels Vorliegen der Voraussetzung gemäß §§ 1598 Abs. 1, 1595 Abs. 1 BGB keine wirksame Vaterschaftsanerkennung erreicht

²³ Palandt/*Brudermüller*, § 1595 Rn. 2.

²⁴ Palandt/*Brudermüller*, a. a. O.; MüKo-BGB/*Wellenhofer*, § 1595 Rn. 8.

²⁵ MüKo-BGB/*Wellenhofer*, § 1595 Rn. 1; *Sonnenfeld*, RPfIStud. 2017, 5 (6).

²⁶ MüKo-BGB/*Wellenhofer*, § 1595 Rn. 2; BT-Drucks. 13/4899, 54.

²⁷ *Lipp/Wagenitz*, § 1595 Rn. 3.

²⁸ *Soergel/Schmidt-Recla*, § 1595 Rn. 14; *Lipp/Wagenitz*, a. a. O.; BT-Drucks. 13/4899, 54.

²⁹ MüKo-BGB/*Wellenhofer*, § 1595 Rn. 8.

³⁰ *Soergel/Schmidt-Recla*, § 1595 Rn. 14.

³¹ *Soergel/Schmidt-Recla*, a. a. O.

³² Vgl. OLG Köln, B. v. 24.02.1992, 2 Wx 41/91, FamRZ 1992, 860-862.

werden kann, vielmehr ist mittels Vaterschaftsfeststellungsverfahren die Vaterschaft des Kindes zu klären.³³ Andererseits wird vertreten, dass die Vaterschaftsanerkennung in diesem Fall dennoch weiterhin möglich ist, da aufgrund des Todes der Mutter dieser im Falle der Geburt die elterliche Sorge nicht zustehen würde und das Zustimmungserfordernis nach § 1595 Abs. 1 BGB entfällt.³⁴ Die nach § 1595 Abs. 2 BGB somit erforderlich gewordene Zustimmung des Kindes wäre auch isoliert ausreichend.³⁵ Außerdem werden durch § 1595 Abs. 1 BGB die Interessen der Mutter geschützt, welche mit dem Tod derselben nicht mehr schützenswert seien, sodass eine Vaterschaftsanerkennung durchaus als weiterhin zulässig zu betrachten sei.³⁶ Es ist sich insofern der ersten Meinung anzuschließen, da nur die Mutter einschätzen kann, ob weitere Väter in Betracht kommen.³⁷ Nach Sinn und Zweck soll die Mitwirkung der Mutter möglichst auch die Abstammungswahrheit wahren.³⁸ Der gesetzliche Vertreter, welcher für das Kind nach § 1595 Abs. 2 BGB zustimmen würde, kann dies jedoch nicht gewährleisten. Der höhere Aufwand für die Beteiligten aufgrund eines erforderlich werdenden gerichtlichen Verfahrens darf kein Argument für die Zulassung der Vaterschaftsanerkennung in diesem Falle sein.³⁹

Hat die Mutter die Zustimmungserklärung jedoch bereits abgegeben ist der danach eintretende Tod unschädlich⁴⁰, da die Zustimmung gemäß §§ 183, 184 BGB vor und nach der Anerkenntniserklärung des Vaters erfolgen kann und sofort wirksam ist, weil es sich nach herrschender Meinung um eine nicht empfangsbedürftige Erklärung⁴¹ handelt.

d) Zustimmungserklärung des Kindes

Gemäß § 1595 Abs. 2 BGB ist des Weiteren die Zustimmung des Kindes erforderlich, sofern der Mutter die elterliche Sorge insoweit nicht zusteht. Auch

³³ LG Koblenz, B. v. 01.08.2002, 2 T 487/02, StAZ 2003, 303; Soergel/*Schmidt-Recla*, § 1595 Rn. 13; Bamberger/*Roth/Hahn*, § 1595 Rn. 4; BT-Drucks. 13/4899, 54.

³⁴ Staudinger/*Rauscher*, § 1595 Rn. 15; *Helms/Kieninger/Rittner*, Rn. 28; MüKo-BGB/*Wellenhofer*, § 1595 Rn. 14.

³⁵ Staudinger/*Rauscher*, a. a. O.; *Helms/Kieninger/Rittner*, a. a. O.; MüKo-BGB/*Wellenhofer*, a. a. O.

³⁶ *Helms/Kieninger/Rittner*, a. a. O.

³⁷ LG Koblenz, B. v. 01.08.2002, 2 T 487/02, StAZ 2003, 303.

³⁸ LG Koblenz, a. a. O.

³⁹ LG Koblenz, a. a. O.

⁴⁰ Vgl. *Helms/Kieninger/Rittner*, Rn. 27.

⁴¹ MüKo-BGB/*Wellenhofer*, § 1595 Rn. 8.

diese Zustimmung kann gemäß §§ 1595 Abs. 3 i. V. m. 1594 Abs. 4 BGB pränatal abgegeben werden. Problematisch ist, dass im Zeitpunkt der pränatalen Abgabe der Zustimmungserklärung zur Vaterschaftsanerkennung noch keine elterliche Sorge der Mutter besteht, da das Kind noch nicht geboren ist. Somit ist fiktiv darauf abzustellen, ob der Mutter im Falle der bereits erfolgten Geburt die elterliche Sorge zustehen würde.⁴² Dieses Prinzip ergibt sich auch aus § 1912 Abs. 2 BGB.⁴³ Zu beachten ist dabei, dass es sich bei der Erklärung der Mutter um eine einseitige Willenserklärung handelt, die nicht empfangsbedürftig ist,⁴⁴ sodass das Rechtsgeschäft mit Abgabe der Erklärung abgeschlossen ist. Bezüglich der Frage des Bedürfnisses einer Zustimmung des Kindes nach § 1595 Abs. 2 BGB ist daher ausschließlich auf den Zeitpunkt der Erklärungsabgabe abzustellen.⁴⁵ In Anbetracht dessen ist die abgegebene Erklärung wirksam und es bedarf keiner zusätzlichen Zustimmungserklärung des Kindes nach § 1595 Abs. 2 BGB, wenn z.B. die Geschäftsunfähigkeit oder der Tod der Mutter erst nach Abgabe ihrer Zustimmungserklärung, jedoch vor Geburt des Kindes eintritt.⁴⁶ Das Erfordernis der Zustimmungserklärung nach § 1595 Abs. 2 BGB besteht in den Fällen des sofortigen Ruhens der elterlichen Sorge. In Betracht zu ziehen sind daher nur die Fälle der beschränkten Geschäftsfähigkeit gemäß §§ 1673 Abs. 2, 106 BGB, sowie der Geschäftsunfähigkeit gemäß §§ 1673 Abs. 1, 104 BGB.⁴⁷ Keine Rolle spielt hingegen die nachträgliche Entziehung der elterlichen Sorge nach § 1666 BGB.⁴⁸ Das Familiengericht kann die elterliche Sorge nicht bereits entziehen, bevor diese überhaupt mit Geburt des Kindes wirksam geworden ist. Von diesem gesetzlichen Vertrauensvorschuss⁴⁹, durch welchen zumindest der Mutter in jedem Falle zunächst nach § 1626a Abs. 3 BGB die elterliche Sorge zusteht, ermöglicht das Gesetz keinerlei Ausnahmen. Auch das Ruhen der elterlichen Sorge bei tatsächlichem Hindernis gemäß § 1674 BGB bedarf der Mitwirkung des Familiengerichts. Vor Bestehen der elterlichen Sorge bei Geburt des Kindes kann nicht festgestellt werden, dass diese für längere Zeit nicht ausgeübt werden kann. Daher ist auch dieser Tatbestand bei der pränatalen Zustimmungserklärung nicht von Bedeutung.

⁴² *Sonnenfeld*, RPfIStud. 2017, 5 (6).

⁴³ *Sonnenfeld*, a. a. O.

⁴⁴ *Palandt/Brudermüller*, § 1597 Rn. 3; *Erman/Hammermann*, § 1595 Rn. 3; *Staudinger/Rauscher*, § 1595 Rn. 11; *MüKo-BGB/Wellenhofer*, § 1595 Rn. 8.

⁴⁵ *Sonnenfeld*, RPfIStud. 2017, 5 (6).

⁴⁶ *Staudinger/Rauscher* § 1595 Rn. 31.

⁴⁷ *Sonnenfeld*, RPfIStud. 2017, 5 (6).

⁴⁸ *Sonnenfeld*, a. a. O.

⁴⁹ Vgl. *Staudinger/Rauscher*, § 1595 Rn. 23.

Im Übrigen stellt sich die Frage, ob es der Alleinsorge der Mutter bedarf oder ob die Mitsorgeberechtigung ausreichend ist. Zunächst ergibt sich aus dem Wortlaut des Gesetzes, dass es der Zustimmung bedarf, wenn der Mutter die elterliche Sorge insoweit nicht zusteht. Die negative Formulierung lässt zumindest Schlüsse zu, dass die Voraussetzung für die Erforderlichkeit der Zustimmungserklärung nach § 1595 Abs. 2 BGB nur gegeben ist, wenn der Mutter die elterliche Sorge überhaupt nicht zusteht. In der Gesetzesbegründung zur Einführung der Norm im Rahmen des KindRG, welches am 01.07.1998 in Kraft trat, wird die Mitsorgeberechtigung ausdrücklich als ausreichend anerkannt.⁵⁰ Bei Betrachtung der elterlichen Sorge vor Geburt des Kindes, ergäbe sich für den hypothetischen Fall der bereits erfolgten Geburt nur eine Mitsorgeberechtigung der Mutter, wenn diese verheiratet ist. Es darf jedoch bei der Zustimmung zur Anerkennung der Vaterschaft eines Dritten nicht auf die Mitwirkung des Ehemannes der Mutter bei der nach § 1595 Abs. 2 BGB erforderlich werdenden Zustimmungserklärung für das Kind ankommen, da es ohnehin der Anfechtung der Vaterschaft gemäß § 1592 Nr. 1 BGB des Ehemanns wegen § 1594 Abs. 2 BGB bedarf.⁵¹ Somit ist bei teleologischer Betrachtung der Norm das Ausreichen der Mitsorgeberechtigung der Mutter für den Ausschluss des Erfordernisses einer Erklärung des Kindes nach § 1595 Abs. 2 BGB festzustellen.

e) Formerfordernisse

Gemäß § 1597 Abs. 1 BGB bedürfen sowohl Anerkenntnis-, als auch Zustimmungserklärung der öffentlichen Beurkundung. Eine nicht öffentlich beurkundete Erklärung ist gemäß §§ 1598 Abs. 1 S. 1, 1597 Abs. 1 BGB unwirksam.

2. Formelle Voraussetzungen

In erster Linie stellt sich die Frage nach der Zuständigkeit zur Beurkundung der Anerkenntnis- und Zustimmungserklärungen.

⁵⁰ BT-Drucks. 13/4899, 84.

⁵¹ Staudinger/Rauscher, § 1595 Rn. 21; BT-Drucks. 13/4899, a. a. O.

Zunächst ist gemäß §§ 1 Abs. 1 BeurkG, 20 Abs. 1 Satz 1 BNotO der Notar zuständig. Des Weiteren ist gemäß § 44 Abs. 1 PStG die Zuständigkeit des Standesbeamten und gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII der Urkundsperson des Jugendamtes für die Beurkundung der Vaterschaftsanerkennniserklärung und der erforderlichen Zustimmungserklärungen gegeben.

Außerdem kann gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BeurkG auch vor den Amtsgerichten eine formwirksame Erklärung abgegeben und beurkundet werden. Für die Beurkundung derartiger Erklärungen ist in § 3 Nr. 1 f RPfIG die funktionelle Zuständigkeit des Rechtspflegers normiert. Nach dem Wortlaut des § 67 Abs. 1 Nr. 1 BeurkG besteht eine Zuständigkeit für die Beurkundung von Erklärungen über die Anerkennung der Vaterschaft. Die Literatur sieht darin keine ausdrückliche Zuständigkeit für die Beurkundung der Zustimmungserklärungen, erachtet diese jedoch dennoch als gegeben.⁵² Unter die Formulierung des Gesetzes fallen jedoch sowohl die Anerkennniserklärung des Vaters als auch die erforderlichen Zustimmungserklärungen, sodass unverständlich ist, weshalb die Literatur die Zuständigkeit für die Beurkundung dieser zumindest in Zweifel stellt. *Brudermüller* geht mit der Einführung von § 63 Abs. 4 BeurkG davon aus, dass eine Zuständigkeit der Amtsgerichte für die Beurkundung nicht mehr gegeben ist.⁵³ Dieser Meinung kann jedoch nicht gefolgt werden. Zum einen wäre es systematisch unverständlich, weshalb der Gesetzgeber in § 67 Abs. 1 Nr. 1 BeurkG ausdrücklich eine Zuständigkeitsregelung treffen sollte, wenn diese durch § 63 Abs. 4 BeurkG im gleichen Gesetz sogleich wieder als nichtig erklärt werden würde. Die logische Konsequenz eines die Zuständigkeit der Amtsgerichte aufhebenden § 63 Abs. 4 BeurkG wäre die Streichung des § 67 Abs. 1 Nr. 1 BeurkG durch den Gesetzgeber gewesen. Da diese Änderung durch den Gesetzgeber unterblieben ist, wird deutlich, dass § 67 Abs. 1 Nr. 1 BeurkG auch neben § 63 Abs. 4 BeurkG weiterhin Gültigkeit haben soll. Zum anderen lässt der Wortlaut des § 63 Abs. 4 BeurkG selbst durch die Formulierung „andere Vorschriften des bisherigen Bundesrechts“ darauf schließen, dass wohl nicht die Regelungen des gleichen Gesetzes umfasst sein sollen. Somit ist davon auszugehen, dass auch weiterhin formgültige Anerkennnis- und Zustimmungserklärungen vor dem Amtsgericht abgegeben werden können.

Zusätzlich kann, soweit eine Abstammungssache anhängig ist, in einem Erörterungstermin zur Niederschrift des Gerichtes gemäß § 180 FamFG die

⁵² Staudinger/*Rauscher*, § 1597 Rn. 9; Erman/*Hammermann*, § 1594 Rn. 12.

⁵³ Palandt/*Brudermüller*, § 1597 Rn. 1.

Vaterschaftsanerkennung oder die Zustimmung zur Anerkennung erklärt werden.⁵⁴

Im Übrigen ist das Verfahren den Abstammungssachen gemäß § 169 Nr. 1 FamFG zuzuordnen und richtet sich nach den §§ 169 ff. FamFG.

IV. Rechtswirkungen

1. Allgemeine Wirkungen

Unmittelbare Wirkung der Vaterschaftsanerkennung ist gemäß § 1592 Nr. 2 BGB die Vaterschaft für das Kind. Von dieser können weitere Rechtsfolgen abgeleitet werden.

Es ist festzustellen, dass die Rechtswirkungen der Anerkennung gemäß § 1594 Abs. 1 BGB erst mit Wirksamkeit der Vaterschaftsanerkennung geltend gemacht werden können. Grundsätzlich tritt die Wirksamkeit der postnatalen Vaterschaftsanerkennung mit Vorliegen aller Wirksamkeitsvoraussetzungen ein. Es stellt sich jedoch die Frage, in welchem Zeitpunkt die pränatale Vaterschaftsanerkennung wirksam wird.

Einerseits wird vertreten, dass die Wirksamkeit der pränatalen Vaterschaftsanerkennung insgesamt erst mit Geburt des Kindes eintritt.⁵⁵ Trotz gleicher Meinung sind die Argumentationen, die zum identischen Ergebnis führen, unterschiedlich. Neben vollkommen unbegründeten Behauptungen in der Literatur⁵⁶ wird zum Teil die Rechtsfähigkeit des Kindes nach § 1 BGB als Voraussetzung für eine wirksame Anerkennung angeführt.⁵⁷ Woraus sich diese Annahme legitimiert, wird offen gelassen.⁵⁸ Bei kritischer Betrachtung dieser Ansicht fällt jedoch auf, dass keine gesetzliche Stütze für diese Annahme besteht.⁵⁹ Nach § 1598 Abs. 1 BGB *argumentum e contrariis* ergibt sich, dass die

⁵⁴ Staudinger/*Rauscher*, § 1595 Rn. 12.

⁵⁵ BGH, B. v. 24.08.2016, XII ZB 351/15, FamRZ 2016, 1849-1852; Staudinger/*Rauscher*, § 1594 Rn. 51; MüKo-BGB/*Wellenhofer*, § 1594 Rn. 42; jurisPK-BGB/*Nickel*, § 1594 Rn. 23.

⁵⁶ Staudinger/*Rauscher*, a. a. O.; MüKo-BGB/*Wellenhofer*, a. a. O.; jurisPK-BGB/*Nickel*, a. a. O.

⁵⁷ Staudinger/*Rauscher*, a. a. O.

⁵⁸ Staudinger/*Rauscher*, a. a. O.

⁵⁹ *Sonnenfeld*, RPflStud. 2017, 5 (7).

Vaterschaftsanerkennung bei Vorliegen der genannten Erfordernisse nach §§ 1594 bis 1597a BGB nicht unwirksam und somit im Umkehrschluss wirksam ist. Das Erfordernis der Geburt des Kindes zur Wirksamkeit der Vaterschaftsanerkennung geht hingegen aus dieser Regelung nicht hervor, sodass bei wortlautnaher Auslegung von einer Wirksamkeit der Vaterschaftsanerkennung ohne Geburt ausgegangen werden muss. Andererseits wird die rechtsgeschäftliche Wirksamkeit der Vaterschaftsanerkennung bereits mit Vorliegen der nach § 1598 Abs. 1 BGB argumentum e contrariis genannten Voraussetzungen vor der Geburt und der Eintritt der statusrechtlichen Rechtswirkungen erst nach der Geburt des Kindes angenommen.⁶⁰ Begründet wird dies auch damit, dass die Vaterschaftsanerkennung bereits vorgeburtlich Rechtswirkungen nach sich zieht.⁶¹ Gemäß § 1626b Abs. 2 BGB kann vom Anerkennenden und der Mutter bereits die pränatale Sorgeerklärung abgegeben werden.⁶² Des Weiteren stellen sowohl die sich aus § 1912 BGB ergebende Fürsorge für die Leibesfrucht, als auch die sich aus §§ 1615I – 1615n BGB ergebenden Unterhaltspflichten weitere Rechtsfolgen dar, die bereits vor Geburt eintreten.⁶³ Eine vollständig unwirksame Vaterschaftsanerkennung, die erst zu Geburt des Kindes Wirksamkeit erlangt, dürfte auch keine vorgeburtlichen Rechtsfolgen auslösen. Bekräftigt wird die Argumentation insbesondere dadurch, dass bei Totgeburt des Kindes die Ansprüche nach §§ 1615 I, 1615m BGB gemäß § 1615n BGB fortbestehen.⁶⁴

Aus dem Wortlaut des Gesetzes ergibt sich zwar kein Indiz auf die Erforderlichkeit der Geburt für den Eintritt statusrechtlicher Rechtswirkungen, jedoch ergibt sich bei systematischer Betrachtung, dass es nicht bereits einen Vater geben kann, solange es noch kein dazugehöriges Kind gibt. Die Annahme der sofortigen rechtsgeschäftlichen Wirksamkeit und der erst mit Geburt des Kindes eintretenden statusrechtlichen Wirksamkeit geht mit Gesetzeswortlaut und Systematik konform und ist daher als zutreffend anzusehen.

⁶⁰ OLG München, B. v. 03.12.2009, 31 Wx 129/09, FamRZ 2010, 72-74; Soergel/*Schmidt-Recla*, § 1594 Rn. 31.

⁶¹ OLG München, a. a. O.; Soergel/*Schmidt-Recla*, a. a. O.

⁶² OLG München, a. a. O.; Soergel/*Schmidt-Recla*, a. a. O.

⁶³ OLG München, a. a. O.; Soergel/*Schmidt-Recla*, a. a. O.

⁶⁴ *Gernhuber/Coester-Waltjen*, FamR, § 52 Rn. 55; Soergel/*Schmidt-Recla*, § 1594 Rn. 32.

2. Ausgewählte Problemfälle

- a) Konkurrenz zwischen vorgeburtlicher Vaterschaftsanerkennung und später erfolgter, aber ebenfalls vorgeburtlicher Eheschließung

Steht eine rechtsgeschäftlich wirksame pränatale Vaterschaftsanerkennung im Sinne des Vorliegens aller Voraussetzungen bis auf die Geburt des Kindes selbst einer nach Vorliegen der Voraussetzungen, jedoch vor Geburt des Kindes erfolgten Eheschließung der Mutter mit einem anderen Mann als dem Anerkennenden gegenüber, so geht die herrschende Meinung vom Vorrang der ehelichen Vaterschaft nach § 1592 Nr. 1 BGB vor der Vaterschaft aufgrund Vaterschaftsanerkennung gemäß § 1592 Nr. 2 BGB aus, auch wenn die Vaterschaft aufgrund Anerkennung bei bereits erfolgter Geburt hypothetisch vorher Bestand gehabt hätte.⁶⁵ Man beruft sich dabei u. a. darauf, dass die Vaterschaft des Ehemannes nur durch die vom Gesetz vorgegebene Möglichkeit der Anfechtung nach § 1599 BGB beseitigt werden kann.⁶⁶ Des Weiteren wird der Gesetzeszweck aus früherem Recht, welcher in der Förderung der Ehe, sowie der Dezimierung nichtehelicher Kinder⁶⁷ als Ausfluss des in Art. 6 GG formulierten Grundsatzes des Schutzes von Ehe und Familie bestand, als Grund für den Vorrang der ehelichen Vaterschaft angeführt.⁶⁸ Außerdem wird die numerische Stellung der Vaterschaft aufgrund Ehe nach § 1592 Nr. 1 BGB als Indiz des Vorrangs gegenüber der in § 1592 Nr. 2 BGB normierten Vaterschaft aufgrund Anerkennung angesehen.⁶⁹ Durch den Entschluss der Ehefrau, einen anderen Mann als den Anerkennenden zu heiraten, "verschmähe" die Frau den anderen Mann als Ergebnis Ihres aus § 1595 Abs. 1 BGB resultierenden Wahlrechts.⁷⁰

Auf der anderen Seite wird die Rechtsansicht vertreten, dass vielmehr der zeitlich frühesten Vaterschaft Priorität einzuräumen ist.⁷¹ Keine Rolle spiele es dabei, ob

⁶⁵ AG Bremen, B. v. 20.09.1999, 48 III 67/99, StAZ 2000, 267-268; Staudinger/*Rauscher*, § 1594 Rn. 53; MüKo-BGB/*Wellenhofer*, § 1594 Rn. 44; Erman/*Hammermann*, § 1594 Rn. 13; *Gernhuber/Coester-Waltjen*, FamR, a. a. O.; *DJJuF-Rechtsgutachten*, JAmt 2005, 395.

⁶⁶ AG Bremen, a. a. O.; Staudinger/*Rauscher*, a. a. O.; MüKo-BGB/*Wellenhofer*, a. a. O.; *Gernhuber/Coester-Waltjen*, FamR, a. a. O.

⁶⁷ Mot. IV, 647.

⁶⁸ MüKo-BGB/*Wellenhofer*, § 1594 Rn. 44; Soergel/*Gaul*, 12. Aufl., § 1600b Rn. 6.

⁶⁹ OLG München, B. v. 03.12.2009, 31 Wx 129/09, FamRZ 2010, 72-74; MüKo-BGB/*Wellenhofer*, a. a. O.

⁷⁰ Soergel/*Schmidt-Recla*, § 1594 Rn. 34.

⁷¹ *Lipp/Wagenitz*, § 1594 Rn. 8.

die Vaterschaft auf die Ehe gemäß § 1592 Nr. 1 BGB oder die Anerkennung nach § 1592 Nr. 2 BGB zurückgeht.⁷² Grund dafür sei, dass in § 1592 BGB keine Kollisionsregelung beinhaltet ist, welche die Annahme einer Rangfolge zu Gunsten der Vaterschaft aufgrund Ehe mit der Mutter nach § 1592 Nr. 1 BGB legitimieren könnte.⁷³

Im Hinblick auf die beiden unterschiedlichen Rechtsansichten ist zunächst mit Blick auf den Wortlaut des § 1592 BGB zu konstatieren, dass zwar eine Nennung der Grundlagen für das Bestehen einer Vaterschaft unter Nummerierung derselben erfolgt ist, jedoch durch die Konjunktion „oder“ zunächst zum Ausdruck kommt, dass es sich dabei um drei Alternativen handelt, denen das Gesetz keinerlei Vor- oder Nachrang zukommen lässt. Zwar lässt sich systematisch die Frage stellen, weshalb die Vaterschaft aufgrund Ehe an erster Stelle genannt ist, aber letztlich handelt es sich um Spekulation ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung, wenn insoweit Vorrang gegenüber der Vaterschaft aufgrund Anerkennung angenommen wird, denn es mangelt an einer entsprechenden Kollisionsnorm. Daher ist entgegen der herrschenden Meinung⁷⁴ von einem Gleichrang der Vaterschaftsgründe in § 1592 BGB auszugehen und auf die Kollisionsnorm des § 1594 Abs. 2 BGB, welche die Maßgeblichkeit der zeitlichen Reihenfolge der Vaterschaften, nicht jedoch deren Zuordnungsgründe, regelt, abzustellen.⁷⁵

Anders stellt sich die Situation natürlich dar, wenn die Ehe erst nach Geburt des Kindes geschlossen wird, jedoch vor Geburt eine wirksame Vaterschaftsanerkennung erfolgt ist. In Folge der Geburt erlangt die Vaterschaft auch statusrechtliche Wirkung, sodass diese Vaterschaft gegenüber anderen Vaterschaften gemäß § 1594 Abs. 2 BGB Sperrwirkung entfaltet.⁷⁶

b) Konkurrenz mehrerer pränataler Vaterschaftsanerkennungen

Liegen mehrere pränatale Vaterschaftsanerkennungserklärungen vor, ist diejenige maßgeblich, für welche zuerst die Anerkennniserklärung und die erforderlichen

⁷² Lipp/Wagenitz, a. a. O.

⁷³ Lipp/Wagenitz, a. a. O.

⁷⁴ AG Bremen, B. v. 20.09.1999, 48 III 67/99, StAZ 2000, 267-268; Staudinger/Rauscher, § 1594 Rn. 53; MüKo-BGB/Wellenhofer, § 1594 Rn. 44; Gernhuber/Coester-Waltjen, FamR, § 52 Rn. 55; *DIJuF-Rechtsgutachten*, JAmt 2005, 395.

⁷⁵ Lipp/Wagenitz, § 1594 Rn. 8.

⁷⁶ MüKo-BGB/Wellenhofer, § 1594 Rn. 44.

Zustimmungserklärungen in der erforderlichen Form abgegeben worden sind.⁷⁷ Dabei ist auch die zeitliche Reihenfolge maßgeblich, wenn die Mutter zu mehreren Anerkenniserklärungen ihre Zustimmungserklärung abgegeben hat.⁷⁸ Nach der Lehre der rechtsgeschäftlichen Wirksamkeit der pränatalen Vaterschaftsanerkennung und der späteren statusrechtlichen Wirksamkeit entfaltet eine rechtsgeschäftlich wirksame Vaterschaftsanerkennung gegenüber weiteren späteren Vaterschaftsanerkennungen Sperrwirkung gemäß § 1594 Abs. 2 BGB, da das statusrechtliche Wirksamwerden nicht mehr durch einseitige Willenserklärung beseitigt werden kann, sondern vielmehr nur noch von der Geburt des Kindes abhängt.⁷⁹

c) Zwillings- oder Mehrlingsgeburten

Werden Zwillinge oder Mehrlinge geboren, stellt sich die Frage, auf welches Kind sich die pränatale Vaterschaftsanerkennung erstreckt. Die ganz herrschende Meinung geht davon aus, dass sich die Vaterschaftsanerkennung auf alle Kinder bezieht.⁸⁰ Keine Rolle spielt dabei, ob der anerkennende Vater oder die zustimmende Mutter bei Abgabe der Erklärung wussten, dass die Frau mit Mehrlingen schwanger ist.⁸¹ Dies ergibt sich bereits daraus, dass die pränatale Vaterschaftsanerkennungserklärung und die dazugehörige Zustimmung einer Schwangerschaft zugeordnet abgegeben werden.⁸² Daher bezieht sich auch die Erklärung auf das gesamte Ergebnis der Schwangerschaft. Auch aus rein praktischer Sicht wird dies mit der Tatsache begründet, dass eine Beschränkung der Anerkennungserklärung auf eines von mehreren Kindern auch aufgrund von Bezeichnungsschwierigkeiten scheitern würde.⁸³ Für die Erstreckung der Vaterschaftsanerkennung ist es außerdem nicht erforderlich, dass die Erklärung ausdrücklich für mehrere Kinder abgegeben wird, insbesondere weil sich eine

⁷⁷ OLG München, B. v. 03.12.2009, 31 Wx 129/09, FamRZ 2010, 743-744; Staudinger/Rauscher, § 1594 Rn. 54; Soergel/Schmidt-Recla, § 1594 Rn. 31; Palandt/Brudermüller, § 1594 Rn. 8.

⁷⁸ OLG München, a. a. O.

⁷⁹ OLG München, a. a. O.; Staudinger/Rauscher, § 1594 Rn. 54; Soergel/Schmidt-Recla, § 1594 Rn. 31; Palandt/Brudermüller, § 1594 Rn. 8.

⁸⁰ Staudinger/Rauscher, § 1594 Rn. 49; MüKo-BGB/Wellenhofer, § 1594 Rn. 42; Erman/Hammermann, § 1594 Rn. 12; Bamberger/Roth/Hahn, § 1594 Rn. 8.

⁸¹ Staudinger/Rauscher, a. a. O.

⁸² MüKo-BGB/Wellenhofer, § 1594 Rn. 42.

⁸³ DIV-Gutachten, DAVorm 1994, 623 (623).

Mehrlingsgeburt nie ausschließen lässt.⁸⁴ Auch eine nachträgliche Beschränkung der Anerkennung auf eines von mehreren Kindern ist nicht möglich.⁸⁵

V. Ausgewählte Rechtsfragen

1. Minderjährigkeit der Mutter

a) Besonderheiten bei der Zustimmungserklärung gemäß § 1595 Abs. 1 BGB

Unabhängig davon, ob die Vaterschaftsanerkennung pränatal oder postnatal erfolgt, ergeben sich bei Minderjährigkeit der Mutter Besonderheiten. Nach § 1596 Abs. 1 S. 1, 4 BGB ist die Zustimmung von einer beschränkt geschäftsfähigen Mutter selbst abzugeben, wobei es nach § 1596 Abs. 1 S. 2, 4 BGB der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bedarf. In § 1596 BGB ist keine Regelung enthalten, ob die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ebenfalls pränatal abgegeben werden kann. Nach dem Sinn und Zweck kann die Möglichkeit der pränatalen Zustimmung jedoch nur bejaht werden, da es nicht vom Gesetzgeber gewollt sein kann, dass die nach §§ 1595 Abs. 3, 1594 Abs. 4 BGB gesetzlich eingeräumte Möglichkeit der pränatalen Zustimmungserklärung an der Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters nach § 1596 Abs. 1 S. 2, 4 BGB scheitert. Daher ist § 1594 Abs. 4 BGB entsprechend anzuwenden.⁸⁶

Für den Fall, dass die noch minderjährige Mutter pränatal die Zustimmung erklärt, ohne dass deren gesetzlicher Vertreter der Erklärung zustimmt, stellt sich die Frage, ob die Zustimmung im Zeitpunkt der Geburt des Kindes wirksam ist, wenn die Mutter noch vor der Geburt, jedoch nach Erklärungsabgabe volljährig wird. Die Zustimmung ist eine einseitige, nicht empfangsbedürftige Willenserklärung.⁸⁷ Daher ist für die Beurteilung der Erforderlichkeit einer Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters auf den Zeitpunkt der Abgabe der Willenserklärung abzustellen.⁸⁸ Demzufolge müsste grundsätzlich der gesetzliche Vertreter gemäß § 1596 Abs. 1 S. 2, 4 BGB zustimmen. Bis eine wirksame Zustimmung des

⁸⁴ *DIV-Gutachten*, a. a. O.; Soergel/*Schmidt-Recla*, § 1594 Rn. 31.

⁸⁵ *DIV-Gutachten*, a. a. O.

⁸⁶ Palandt/*Brudermüller*, § 1596 Rn. 9; MüKo-BGB/*Wellenhofer*, § 1596 Rn. 3.

⁸⁷ Palandt/*Brudermüller*, § 1597 Rn. 3.

⁸⁸ Vgl. *DIJuF-Rechtsgutachten*, JAmt 2002, 242.

gesetzlichen Vertreters vorliegt, ist die Zustimmungserklärung der minderjährigen Mutter schwebend unwirksam. Fraglich ist jedoch, wie sich der Eintritt der Volljährigkeit der Mutter vor Geburt des Kindes auf die schwebende Unwirksamkeit der Zustimmungserklärung nach § 1595 Abs. 1 BGB bei Fehlen der Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters auswirkt.

Die Erklärung der minderjährigen Mutter könnte einerseits mit Erreichen der Volljährigkeit automatisch Wirksamkeit erlangen. Jedoch hätte dies zur Folge, dass z.B. eine durch eine 14-jährige Mutter abgegebene Zustimmungserklärung, welcher die Eltern nicht zugestimmt haben, nach vier Jahren mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch wirksam werden würde. Die Annahme des automatischen Wirksamkeitseintrittes mit Erreichen der Volljährigkeit hätte somit zum Teil Ergebnisse zur Folge, die vom Gesetzgeber bei teleologischer Betrachtung nicht gewollt sein können und ist deshalb abzulehnen. Denn § 1596 BGB soll die Mutter selbst vor einer Erklärung schützen, welche in ihrer Tragweite von einer Minderjährigen nicht abschließend eingeschätzt werden kann.⁸⁹ Es würden sonst womöglich „*unbedachte falsche Vaterschaftsanerkenntnisse*“⁹⁰ wirksam werden.

Andererseits sieht die Literatur in der Erforderlichkeit der Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters eine dem § 107 BGB ähnliche Falllage.⁹¹ Daher sei für den Fall des Eintritts der Volljährigkeit der Mutter nach Abgabe der Zustimmungserklärung § 108 Abs. 3 BGB entsprechend anzuwenden.⁹² Mit Volljährigkeit der Mutter tritt keine automatische Wirksamkeit oder Unwirksamkeit der Zustimmungserklärung ein.⁹³ Vielmehr bedarf es einer aktiven Genehmigungshandlung der nunmehr Volljährigen, damit diese Wirksamkeit erlangt.⁹⁴ Im Falle des § 108 Abs. 3 BGB stellt sich außerdem die Frage, ob das Rechtsgeschäft überhaupt noch genehmigungsfähig ist.⁹⁵ Ist das Rechtsgeschäft bereits endgültig erledigt, da der gesetzliche Vertreter ausdrücklich die Erteilung der Genehmigung verweigert hat, kann die Kindesmutter das Rechtsgeschäft nicht

⁸⁹ Vgl. Staudinger/Rauscher, § 1596 Rn. 4.

⁹⁰ Staudinger/Rauscher, a. a. O.

⁹¹ Staudinger/Rauscher, a. a. O.; Soergel/Schmidt-Recla, § 1596 Rn. 6.

⁹² Staudinger/Rauscher, a. a. O.; Soergel/Schmidt-Recla, a. a. O.

⁹³ Staudinger/Rauscher, a. a. O.; Soergel/Schmidt-Recla, a. a. O.; *DIJuF-Rechtsgutachten*, JAmt 2002, 503; *DIJuF-Rechtsgutachten*, JAmt 2002, 242.

⁹⁴ Soergel/Schmidt-Recla, a. a. O.

⁹⁵ Vgl. Staudinger/Klumpp, § 108 Rn. 54.

mehr entsprechend § 108 Abs. 3 BGB genehmigen.⁹⁶ Vielmehr bedarf es der erneuten Abgabe der Zustimmungserklärung durch die volljährige Kindesmutter.⁹⁷

Zum Teil wird in der Literatur auch die Nichtanwendbarkeit des § 108 Abs. 3 BGB vertreten, sodass eine Nachgenehmigung der Erklärung durch die Volljährige nicht in Betracht kommt, sondern in jedem Falle die Erklärung erneut abgegeben werden muss.⁹⁸

Bei entsprechender Anwendung des § 108 Abs. 3 BGB muss die Mutter ihre frühere Erklärung nochmals überdenken, sodass sie vor unüberlegten Erklärungen geschützt wird. Jedoch wird unnötiger Formalismus in Form der erneuten Abgabe der Erklärung vermieden. Daher ist dieser Ansicht zu folgen.

b) Besonderheiten bei der Zustimmungserklärung gemäß § 1595 Abs. 2 BGB

Nach § 1595 Abs. 2 BGB bedarf es der Zustimmungserklärung des Kindes, wenn der Mutter insoweit die elterliche Sorge nicht zusteht. Bei der vorgeburtlichen Betrachtung ist dabei auf den fiktiven Fall der bereits erfolgten Geburt abzustellen.⁹⁹ Bei einer minderjährigen Mutter ruht die elterliche Sorge gemäß §§ 1673 Abs. 2, 1675 BGB, sodass diese die elterliche Sorge nicht ausüben kann. Daher wird eine Zustimmung des Kindes zur Vaterschaftsanerkennung nach § 1595 Abs. 2 BGB erforderlich. Gemäß § 1596 Abs. 2 BGB wird das Kind aufgrund der hier vorliegenden Geschäftsunfähigkeit vom gesetzlichen Vertreter hinsichtlich der Zustimmungserklärung vertreten.

Die pränatale Abgabe der Erklärung nach § 1595 Abs. 2 BGB für das Kind durch einen Vormund ist nicht möglich, da ein Vormund zwar gemäß § 1774 S. 2 HS. 1 BGB schon vor Geburt bestellt werden kann, die Bestellung jedoch nach § 1774 S. 2 HS. 2 BGB erst mit Geburt des Kindes Wirksamkeit erlangt. Damit kommt zumindest eine pränatale Erklärung der Zustimmung für das Kind durch einen Vormund nicht in Betracht. Auch die Vertretung durch den gesetzlichen Amtsvormund bei der Abgabe der pränatalen Zustimmungserklärung ist nicht möglich, da diese gemäß § 1791c Abs. 1 S. 1 HS. 1 BGB erst mit Geburt des Kindes eintreten kann.

⁹⁶ Vgl. Staudinger/Klumpp, a. a. O.

⁹⁷ Vgl. Staudinger/Klumpp, a. a. O.

⁹⁸ *DJJuF-Rechtsgutachten*, JAmt 2002, 503.

⁹⁹ *Sonnenfeld*, RPfIStud. 2017, 5 (6).

Soweit ein Fürsorgebedürfnis besteht, kann nach § 1912 Abs. 1 BGB ein Pfleger für die Leibesfrucht bestellt werden. Nach § 1912 Abs. 2 BGB steht den Eltern jedoch die Fürsorge insoweit zu, als ihnen im hypothetischen Fall der bereits erfolgten Geburt die elterliche Sorge zustünde. Der unverheirateten Mutter stünde im Fall der bereits erfolgten Geburt die alleinige elterliche Sorge nach § 1626a Abs. 3 BGB zwar zu, aber diese ruht aufgrund der beschränkten Geschäftsfähigkeit der Mutter nach §§ 1673 Abs. 2, 1675 BGB. Somit steht ihr die Fürsorge für die Leibesfrucht gemäß § 1912 Abs. 2 BGB nicht zu. Daher kann ein Pfleger nach § 1912 Abs. 1 BGB bestellt werden, welcher das Kind bei der Abgabe der Zustimmungserklärung nach § 1595 Abs. 2 BGB vertreten kann.¹⁰⁰

Des Weiteren besteht die Möglichkeit der Beantragung einer Beistandschaft bezüglich der Feststellung der Vaterschaft nach § 1712 Abs. 1 Nr. 1 BGB.¹⁰¹ Nach § 1713 Abs. 2 S. 1 BGB kann der Antrag bereits pränatal gestellt werden. Grundsätzlich ist die werdende Mutter antragsberechtigt. Auch bei beschränkter Geschäftsfähigkeit der Mutter kann nur diese den Antrag gemäß § 1713 Abs. 2 S. 2 BGB stellen. Auch eine Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist, anders als bei der Zustimmungserklärung gemäß §§ 1595 Abs. 1, 1596 Abs. 1 S. 2, 4 BGB, gemäß § 1713 Abs. 2 S. 2 HS. 2 BGB nicht erforderlich. Nach § 1714 BGB tritt die Beistandschaft im Falle der vorgeburtlichen Antragstellung bereits mit Zugang des Antrags beim Jugendamt ein. In der Folge kann das Jugendamt gemäß § 1716 BGB das Kind bei der pränatalen Abgabe der Zustimmungserklärung nach § 1595 Abs. 2 BGB vertreten.

2. Minderjährigkeit des Vaters

Auch bei Minderjährigkeit des Vaters muss der gesetzliche Vertreter mitwirken und gemäß § 1596 Abs. 1 S. 2 BGB der Anerkennung zustimmen. Auch diese Zustimmung kann trotz fehlender Verweisung auf § 1594 Abs. 4 BGB aufgrund von Sinn und Zweck der Norm pränatal abgegeben werden.¹⁰²

Wird der minderjährige Vater nach Abgabe der Anerkenntniserklärung volljährig, kann auch dieser die Erklärung entsprechend § 108 Abs. 3 BGB genehmigen.¹⁰³

¹⁰⁰ Soergel/*Schmidt-Recla*, § 1595 Rn. 21.

¹⁰¹ Staudinger/*Rauscher*, § 1596 Rn. 22; *Sonnenfeld*, RPfIStud. 2017, 5 (7).

¹⁰² Palandt/*Brudermüller*, § 1596 Rn. 9; MüKo-BGB/*Wellenhofer*, § 1596 Rn. 3.

¹⁰³ Staudinger/*Rauscher*, § 1596 Rn. 4; Soergel/*Schmidt-Recla*, § 1596 Rn. 6.

Insofern wird auf die vorgehenden Ausführungen bei Minderjährigkeit der Mutter verwiesen.

3. Geschlechtsumwandlung des Vaters vor Geburt des Kindes

Eine weitere Problematik ergibt sich, wenn der Anerkennende eine Geschlechtsumwandlung vor Geburt des Kindes durchführt. Insofern ist fraglich, ob auch nach Geschlechtsumwandlung gemäß § 8 Abs. 1 TSG eine Anerkennung erfolgen kann. Diese Möglichkeit besteht nach Ansicht von Rechtsprechung und Schrifttum selbst dann, wenn die vom Gericht getroffene Entscheidung nach § 8 Abs. 1 TSG bereits vor Geburt des Kindes rechtskräftig geworden ist.¹⁰⁴ In der Literatur wird sich u. a. auf den § 11 TSG gestützt, welcher regelt, dass das Rechtsverhältnis des Vaters zu den Kindern auch bei Geschlechtswechsel unberührt bleibt.¹⁰⁵ Obwohl es sich nunmehr um eine Frau handelt, kann mangels gesetzlicher Grundlage dennoch keine Mutterschaftsanerkennung oder ähnliches erfolgen.¹⁰⁶ Trotz des vorgenommenen Geschlechtswechsels kann somit ein früherer Mann auch weiterhin nur Vater des Kindes sein.¹⁰⁷

4. Heterologe und quasi-homologe künstliche Befruchtung

Im Falle einer künstlichen Befruchtung mit dem Samen des unverheirateten Partners (quasi-homologes System) oder mit dem Samen eines Dritten als Samenspender (heterologes System) stellt sich die Frage, ob eine Vaterschaftsanerkennung auch bereits vor der Zeugung des Kindes möglich ist. Den Zeitpunkt der Zeugung stellt dabei die Verbindung von Eizelle und Spermium dar.¹⁰⁸ Keine Rolle spielt bei dieser Betrachtung, ob die künstliche Befruchtung im Wege einer künstlichen Insemination oder einer extrakorporalen Befruchtung (In-vitro-Fertilisation) erfolgt, da in beiden Fällen eine Zeugung festzustellen ist, unabhängig davon, ob diese innerhalb oder außerhalb des weiblichen Körpers

¹⁰⁴ OLG Köln, B. v. 30.11.2009, 16 Wx 94/09, FamRZ 2010, 741-743; MüKo-BGB/Wellenhofer, § 1594 Rn. 4; Erman/Hammermann, § 1594 Rn. 17.

¹⁰⁵ Helms/Kieninger/Rittner, Rn. 17.

¹⁰⁶ BGH, B. v. 29.11.2017, XII ZB 459/16, NJW 2018, 471-472.

¹⁰⁷ BGH, a. a. O.; vgl. BGH, B. v. 06.09.2017, XII ZB 660/14, NJW 2017, 3379-3383.

¹⁰⁸ Soergel/Schmidt-Recla, § 1594 Rn. 33.

stattfindet. Die Rechtsansichten über die Zulässigkeit der präkonzeptionellen Vaterschaftsanerkennung gehen weit auseinander.

Grundsätzlich wird die Möglichkeit einer präkonzeptionellen Vaterschaftsanerkennung verneint.¹⁰⁹ Als Hauptargument wird dabei angeführt, dass sich die Anerkenniserklärung mangels Zeugung auf keine bereits bestehende Schwangerschaft bezieht und somit ein Verstoß gegen die absolute Bedingungsfeindlichkeit gemäß § 1594 Abs. 3 BGB vorliegt, da die Anerkenniserklärung unter der Bedingung des Schwangerschaftseintritts steht.¹¹⁰ Mit der Abgabe der Anerkenniserklärung vor Zeugung wird diese stillschweigend entweder für den Fall des Schwangerschaftseintritts im Allgemeinen oder für den Fall des Schwangerschaftseintritts in Folge der künstlichen Befruchtung bedingt.¹¹¹ In jedem Falle ergibt sich bei beiden Varianten ein Verstoß gegen § 1594 Abs. 3 BGB.¹¹² Des Weiteren wird entgegengehalten, dass sich bei einer natürlichen Zeugung mit einem Dritten im Zeitpunkt der künstlichen Befruchtungsversuche Probleme ergeben würden, sofern man die präkonzeptionelle Vaterschaftsanerkennung zulassen würde.¹¹³ Die Zulassung der präkonzeptionellen Vaterschaftsanerkennung hätte zur Folge, dass trotz fehlendem Bezug zur künstlichen Befruchtung die Bedingung des Zeugungseintritts, wenn auch auf natürliche Weise, erfüllt wird und die Vaterschaftsanerkennung Wirksamkeit entfaltet, sodass die Vaterschaft des präkonzeptionell Anerkennenden nur noch durch Anfechtung beseitigt werden kann.¹¹⁴ Es wird außerdem angeführt, dass das Risiko der Weigerung zur Erklärung der Vaterschaftsanerkennung durch den Partner für die Mutter bei der künstlichen Befruchtung nicht höher als im Falle des ungeschützten Geschlechtsverkehrs zwischen unverheirateten Partnern mit Zeugungsabsicht ist.¹¹⁵ Es sei außerdem zu beachten, dass mit einer grundsätzlichen Zulassung der präkonzeptionellen Vaterschaftsanerkennung der Anerkennende bei heterologer künstlicher Befruchtung eine tatsächlich falsche Angabe abgeben soll, da er in jedem Falle nicht der biologische Vater ist.¹¹⁶ Somit stünde die Zulassung dem

¹⁰⁹ Staudinger/Rauscher, § 1594 Rn. 50; Soergel/Schmidt-Recla, a. a. O.; Mayer, IPRax 2016, 432 (436); vgl. Schwab, FamR, Rn. 583.

¹¹⁰ Staudinger/Rauscher, a. a. O.; Soergel/Schmidt-Recla, a. a. O.

¹¹¹ Staudinger/Rauscher, a. a. O.

¹¹² Staudinger/Rauscher, a. a. O.

¹¹³ Staudinger/Rauscher, a. a. O.

¹¹⁴ Staudinger/Rauscher, a. a. O.

¹¹⁵ Staudinger/Rauscher, a. a. O.; vgl. Soergel/Schmidt-Recla, § 1594 Rn. 33.

¹¹⁶ Kirchmeier, FamRZ 1998, 1281 (1286).

eigentlichen Ziel der Abstammungswahrheit entgegen.¹¹⁷ In dieser Hinsicht wäre die Zulassung zumindest bedenklich.

Die jüngere Literatur hält eine Anerkennung der Vaterschaft vor Zeugung des Kindes unter bestimmten Voraussetzungen hingegen für zulässig.¹¹⁸ Es wird für den Spezialfall der heterologen künstlichen Befruchtung eine ausnahmsweise bestehende Zulässigkeit der präkonzeptionellen Vaterschaftsanerkennung angenommen.¹¹⁹ Weitergehend wird auch die Ansicht vertreten, dass bei Zulassung der präkonzeptionellen Vaterschaftsanerkennung bei heterologer Befruchtung ebenso eine solche Erklärung bei quasi-homologer Befruchtung zulässig sein muss.¹²⁰ Zum Teil wird sogar verlangt, dass die Einwilligung des Wunschvaters in die künstliche Befruchtung als Anerkenntniserklärung zu werten ist.¹²¹ Im Bewusstsein um die absolute Bedingungsfeindlichkeit der Vaterschaftsanerkennung wird ausgeführt, dass auch die pränatale Vaterschaftsanerkennung nach § 1594 Abs. 4 BGB letztendlich unter der aufschiebenden Bedingung der späteren Geburt des Kindes erfolgt und somit gleichermaßen eine aufschiebende Bedingung der später erfolgenden Zeugung aufgrund künstlicher Befruchtung zuzulassen sei.¹²² Selbst bei Vertreten der Ansicht, dass grundsätzlich bei Anerkennung vor Zeugung ein Verstoß gegen § 1594 Abs. 3 BGB vorliegt, könne im Spezialfall der heterologen Befruchtung im Wege der teleologischen Reduktion eine ausnahmsweise Zulässigkeit angenommen werden¹²³, da mangels gesetzlicher Regelung über die Vaterschaftsanerkennung vor der Zeugung eine Gesetzeslücke besteht.¹²⁴ Jedoch bedürfe es des Bezugs auf eine „*konkret bevorstehende Zeugung*“.¹²⁵ Andernfalls würde ein „*objektloses Anerkenntnis*“ vorliegen.¹²⁶ In diesem Zusammenhang würde auch der Wortlaut des § 1594 Abs. 4 BGB eine präkonzeptionelle Vaterschaftsanerkennung nicht ausschließen, da eine Anerkennung vor Geburt gesetzlich zulässig ist und auch der Zeitraum vor Zeugung des Kindes vor dessen Geburt liegt.¹²⁷ Des Weiteren rechtfertige auch die Norm § 1600 Abs. 4 BGB,

¹¹⁷ Vgl. Roth, DNotZ 2003, 805 (809).

¹¹⁸ MüKo-BGB/Wellenhofer, § 1594 Rn. 43; Taupitz/Schlüter, AcP 205 (2005), 591 (595); DIJuF-Rechtsgutachten, JAmt 2005, 451; DIJuF-Rechtsgutachten, JAmt 2007, 419 (419).

¹¹⁹ MüKo-BGB/Wellenhofer, a. a. O.; Taupitz/Schlüter, AcP 205 (2005), 591 (594-595).

¹²⁰ DIJuF-Rechtsgutachten, JAmt 2005, 451; DIJuF-Rechtsgutachten, JAmt 2007, 419 (419).

¹²¹ Roth, DNotZ 2003, 805 (808).

¹²² MüKo-BGB/Wellenhofer, § 1594 Rn. 43.

¹²³ Taupitz/Schlüter, AcP 205 (2005), 591 (594); MüKo-BGB/Wellenhofer, a. a. O.

¹²⁴ Roth, DNotZ 2003, 805 (808).

¹²⁵ Erman/Hammermann, § 1594 Rn. 14; Taupitz/Schlüter, AcP 205 (2005), 591 (594).

¹²⁶ Kirchmeier, FamRZ 1998, 1281 (1286).

¹²⁷ MüKo-BGB/Wellenhofer, § 1594 Rn. 43; Taupitz/Schlüter, AcP 205 (2005), 591 (594); Van de Loo, FamRB 2015, 230 (230).

welche die Vaterschaft eines Kindes sichert, eine präkonzeptionelle Vaterschaftsanerkennung, denn auch diese würde die Anzahl der Fälle der Vaterlosigkeit von Kindern zumindest dezimieren.¹²⁸ Mit Einführung des § 1600 Abs. 4 BGB wurde erstmals eine Regelung, die sich auf die künstliche Befruchtung bezieht, vom Gesetzgeber geschaffen, was zumindest als Hinweis für die Sonderstellung der künstlichen Befruchtung zu werten sei.¹²⁹ Zur Legitimation der präkonzeptionellen Vaterschaftsanerkennung werden auch die vom Gesetzgeber festgestellten Gründe für die Einführung von § 1594 Abs. 4 BGB, die Verringerung der seelischen Belastungen der Mutter, die Beseitigung der Unsicherheit der Vaterschaft und die schnelle Klärung von Personenstand und Unterhaltsansprüchen,¹³⁰ herangezogen, welche auch eine Anerkennung vor Zeugung rechtfertigen würden.¹³¹ Außerdem würde die sich aus § 1597 Abs. 1 BGB ergebende Beurkundungspflicht einer unüberlegten präkonzeptionellen Vaterschaftsanerkennung vorbeugen.¹³² Letztlich habe die Anerkennung vor Zeugung auch kein Wachsen der Verpflichtungen des Anerkennenden zur Folge, da die vollständige Wirksamkeit der Vaterschaft ohnehin erst mit Geburt eintreten würde, sodass auch in Anbetracht der Folgen einer präkonzeptionellen Vaterschaftsanerkennung, eine solche für zulässig erachtet werden sollte.¹³³

In Bezug auf die vorgehenden Ausführungen ist der ersten Auffassung zu folgen und die Zulässigkeit einer präkonzeptionellen Vaterschaftsanerkennung bei derzeitiger Gesetzeslage abzulehnen. Durch § 1594 Abs. 4 BGB wird eine Anerkennung vor Zeugung des Kindes nicht ausdrücklich ausgeschlossen, da auch die Zeugung zeitlich vor Geburt des Kindes liegt. Jedoch ist die Anerkennung vor Zeugung des Kindes immer mit der nach § 1594 Abs. 3 BGB unzulässigen Bedingung der später eintretenden Schwangerschaft verbunden, was deren Unwirksamkeit zur Folge hat. Die Argumentation, dass eine pränatale Vaterschaftsanerkennung letztlich unter der Bedingung der Geburt des Kindes abgegeben wird und somit auch eine Vaterschaftsanerkennung unter der Bedingung der erfolgreichen Zeugung zulässig sei¹³⁴, hält der kritischen Betrachtung nicht stand, da es sich bei der pränatalen Vaterschaftsanerkennung im Gegensatz zur präkonzeptionellen Vaterschaftsanerkennung um eine ausdrücklich vom Gesetzgeber zugelassene Ausnahme handelt. Auch eine

¹²⁸ NK-BGB/*Gutzeit*, § 1594 Rn. 14.

¹²⁹ *Roth*, DNotZ 2003, 805 (806).

¹³⁰ BT-Drucks. V/2370, 27.

¹³¹ *Taupitz/Schlüter*, AcP 205 (2005), 591 (595).

¹³² *Taupitz/Schlüter*, a. a. O.

¹³³ *Taupitz/Schlüter*, a. a. O.

¹³⁴ MüKo-BGB/*Wellenhofer*, § 1594 Rn. 43.

teleologische Reduktion¹³⁵ des § 1594 Abs. 3 BGB ist abzulehnen, da die Norm das Prinzip der absoluten Bedingungsfeindlichkeit der Vaterschaftsanerkennung, welches nur für den gesetzlich geregelten Fall der pränatalen Vaterschaftsanerkennung ausnahmsweise durchbrochen wird, zum Zweck hat. Für alle übrigen Fälle soll die Bedingungsfeindlichkeit absolut gelten, sodass keine Regelungslücke vorliegt, aufgrund derer eine teleologische Reduktion praeter legem erfolgen kann.¹³⁶ Auch die weitergehende Forderung, dass die Zustimmung zur künstlichen Befruchtung die Anerkennung der Vaterschaft zur Folge haben soll,¹³⁷ ist abzulehnen, da nur schuldrechtliche, jedoch keine statusrechtlichen Verhältnisse zwischen Mutter und Wunschvater zustande kommen.¹³⁸ Außerdem ist festzustellen, dass die Einwilligung zur künstlichen Befruchtung eine widerrufliche Erklärung im Gegensatz zur Vaterschaftsanerkennung darstellt und somit auch die Rechtsnatur dieser Einwilligung und der Vaterschaftsanerkennniserklärung im Widerspruch zueinander stehen.¹³⁹ Ebenso ist der Argumentation, dass die präkonzeptionelle Anerkennung nur noch durch Anfechtung beseitigt werden könne, wenn die Schwangerschaft auf natürliche Weise durch einen Dritten anstelle der künstlichen Befruchtung zustande gekommen ist,¹⁴⁰ entgegenzuhalten, dass sich auch bei einer gewöhnlichen pränatalen Vaterschaftsanerkennung herausstellen kann, dass das Kind nicht vom Anerkennenden, sondern von einem Dritten stammt. Auch in diesem Fall besteht zur Beseitigung der Vaterschaft des Anerkennenden nur die Möglichkeit der Anfechtung der Vaterschaft. Der Kritik, dass eine Zulassung zur Folge hätte, dass der Vater eine der Abstammungswahrheit sicher entgegenstehende Erklärung abgibt,¹⁴¹ ist zu entgegnen, dass dies bei der heterologen Befruchtung unabhängig davon, ob die Erklärung bereits vor oder nach Zeugung des Kindes abgegeben wird, immer der Fall ist. Im Übrigen hat der Gesetzgeber durch die Systematik der Vaterschaftsanerkennung die Abstammungswahrheit ohnehin aufgegeben,¹⁴² denn es ist eben gerade nicht Voraussetzung der Vaterschaftsanerkennung, dass eine leibliche Abstammung vorliegt. Auch die seelischen Belastungen der Mutter und die Unsicherheit der Vaterschaft¹⁴³ können die präkonzeptionelle Vaterschaftsanerkennung nicht rechtfertigen, denn es handelt sich in der Tat um

¹³⁵ Vgl. *Taupitz/Schlüter*, AcP 205 (2005), 591 (594).

¹³⁶ *Staudinger/Rauscher*, § 1594 Rn. 50.

¹³⁷ *Roth*, DNotZ 2003, 805 (808).

¹³⁸ *Staudinger/Rauscher*, § 1594 Rn. 50.

¹³⁹ Vgl. *Roth*, DNotZ 2003, 805 (808); vgl. *Göppinger*, DRiZ 1970, 141 (143).

¹⁴⁰ *Staudinger/Rauscher*, § 1594 Rn. 50.

¹⁴¹ *Kirchmeier*, FamRZ 1998, 1281 (1286).

¹⁴² *Roth*, DNotZ 2003, 805 (809).

¹⁴³ BT-Drucks. V/2370, 27.

eine zumindest mit ungeschütztem Geschlechtsverkehr eines unverheirateten Paares mit Kinderwunsch vergleichbare Situation.¹⁴⁴ Das Risiko der Mutter, dass sich der Mann der Verantwortung durch Weigerung zur Abgabe der Anerkenniserklärung entzieht, ist in gleicher Weise vorhanden.¹⁴⁵ Zumindest im Fall der quasi-homologen künstlichen Befruchtung, bei welcher der genetische Vater und der Wunschvater personenidentisch sind, ergeben sich somit keine erkennbaren Unterschiede. Anders stellt sich dies bei der heterologen Befruchtung dar, da in dieser Konstellation für die Mutter des Kindes keine Möglichkeit besteht, eine rechtliche Vaterschaft des Wunschvaters herbeizuführen, soweit sich dieser zur Anerkennung der Vaterschaft weigert. Eine Vaterschaftsfeststellung nach § 1600d BGB kommt nicht in Betracht, weil der Wunschvater nicht genetischer Vater des Kindes sein kann. Daher ist die Rechtsunsicherheit für die Mutter deutlich höher als bei einer natürlichen Zeugung oder quasi-homologen Befruchtung, bei welchen die Möglichkeit der gerichtlichen Vaterschaftsfeststellung offen bleibt. Dennoch bleibt zu konstatieren, dass das Gesetz eine präkonzeptionelle Vaterschaftsanerkennung wegen § 1594 Abs. 3 BGB nicht zulässt. Ungeachtet dessen, dass die Möglichkeit der präkonzeptionellen Vaterschaftsanerkennung unter bestimmten Gesichtspunkten wünschenswert wäre, kann eine solche nur als zulässig erachtet werden, wenn der Gesetzgeber Handlungsbedarf sieht und diese Möglichkeit im Gesetz verankert. Zu dem Ergebnis des Fehlens einer die präkonzeptionelle Vaterschaftsanerkennung legitimierenden gesetzlichen Regelung trotz Befürwortens der Möglichkeit ist man auch in Teilen der Literatur gelangt.¹⁴⁶

5. Fehl- oder Totgeburt

Weitere Rechtsfragen ergeben sich im Falle einer Fehl- oder Totgeburt. Zunächst stellt sich die Frage, welche Wirkungen eine bereits vor der Totgeburt erfolgte pränatale Vaterschaftsanerkennung entwickelt. Auch bei rechtsgeschäftlicher Wirksamkeit der Vaterschaftsanerkennung entfaltet diese erst mit Geburt des Kindes statusrechtliche Wirkungen.¹⁴⁷ Geburt meint in diesem Falle nicht nur das vollständige Austreten des Kindskörpers aus dem Mutterleib, vielmehr muss das

¹⁴⁴ Staudinger/*Rauscher*, § 1594 Rn. 50.

¹⁴⁵ Soergel/*Schmidt-Recla*, § 1594 Rn. 33.

¹⁴⁶ MüKo-BGB/*Wellenhofer*, § 1594 Rn. 43; *Kirchmeier*, FamRZ 1998, 1281 (1286).

¹⁴⁷ OLG München, B. v. 03.12.2009, 31 Wx 129/09, FamRZ 2010, 743-744.

Kind lebend geboren werden, damit im Sinne von § 1 BGB Rechtsfähigkeit eintreten kann.¹⁴⁸ Da das Kind im Falle einer Tot- bzw. Fehlgeburt nie rechtsfähig wird, tritt auch zu keinem Zeitpunkt eine statusrechtlich wirksame Vaterschaft des Anerkennenden ein.¹⁴⁹ Fraglich ist jedoch, ob sich an die rechtsgeschäftlich wirksame Vaterschaftsanerkennung trotzdem Rechtsfolgen anschließen. In der Literatur geht man einhellig davon aus, dass sich die Ansprüche nach §§ 1615l, 1615m, 1615n S. 1 Alt. 2, S. 2 BGB, welche Beerdigungskosten, Kosten der Schwangerschaft oder Entbindung, sowie Unterhaltsansprüche der Mutter betreffen, gegen den Anerkennenden als Rechtsfolgen ergeben.¹⁵⁰ Jedoch kann diese Ansicht zumindest in Zweifel gezogen werden. Zwar regelt § 1615n S. 1 Alt. 2, S. 2 BGB die Anwendbarkeit der §§ 1615l, 1615m BGB auch im Falle der Fehl- oder Totgeburt des Kindes, aber nach dem Wortlaut der §§ 1615l, 1615m BGB richten sich die der Mutter vom Gesetzgeber zugestandenen Ansprüche gegen den Vater des Kindes. In § 1592 BGB wird der Vaterbegriff definiert, wobei sich ergibt, dass nach Nr. 2 u. a. derjenige Vater ist, der die Vaterschaft anerkennt. Ein rechtlicher Vater existiert jedoch im Fall der pränatalen Anerkennung bei der Fehl- oder Totgeburt des Kindes nicht, da die statusrechtlichen Wirkungen der Anerkennung nach der Rechtsprechung erst im Zeitpunkt der Geburt eines lebenden Kindes eintreten.¹⁵¹ Es wäre jedoch nicht sachgerecht, in diesem Fall der Mutter die vom Gesetzgeber vorgesehenen Sicherheiten bei Vorliegen einer bezüglich ihrer Wirksamkeit nur noch vom Eintritt der Geburt abhängigen Vaterschaftsanerkennung zu entziehen. Dies kann vom Gesetzgeber nicht gewollt sein, denn das Bedürfnis für die Inanspruchnahme des Vaters bei Fehl- oder Totgeburt ist bei den nach §§ 1615l, 1615m BGB geregelten Falllagen ebenso vorhanden, wie bei der Geburt eines lebenden Kindes. Im Übrigen ist zu beachten, dass es sich um Ansprüche zwischen Mutter und Vater handelt, sodass die Vater-Kind-Beziehung eine untergeordnete Rolle spielt. In Anbetracht dessen sind die Ansprüche entsprechend gegen den Anerkennenden geltend zu machen.¹⁵²

Des Weiteren stellt sich die Frage, ob die Vaterschaft auch noch nach der erfolgten Fehl- oder Totgeburt anerkannt werden kann. Die Rechtsprechung hat klargestellt, dass eine Vaterschaftsanerkennung auch noch nach Tod des Kindes erfolgen

¹⁴⁸ Vgl. BGH, B. v. 24.08.2016, XII ZB 351/15, FamRZ 2016, 1849-1852;

Staudinger/Rauscher, § 1594 Rn. 51; Erman/Hammermann, § 1594 Rn. 12.

¹⁴⁹ Vgl. BGH, a. a. O.; Staudinger/Rauscher, a. a. O.; Erman/Hammermann, a. a. O.; MüKo-BGB/Wellenhofer, § 1594 Rn. 42.

¹⁵⁰ Gernhuber/Coester-Waltjen, FamR, § 52 Rn. 55; Staudinger/Rauscher, a. a. O.; MüKo-BGB/Wellenhofer, a. a. O.

¹⁵¹ OLG München, B. v. 03.12.2009, 31 Wx 129/09, FamRZ 2010, 743-744.

¹⁵² Staudinger/Klinkhammer, § 1615n Rn. 16; Soergel/Lettmaier, § 1615n Rn. 8.

kann.¹⁵³ Im vom Bayerischen Obersten Landesgericht entschiedenen Fall ist das Kind jedoch lebendig geboren worden und verstarb erst wenige Tage darauf.¹⁵⁴ Das Kind war daher zumindest kurzzeitig gemäß § 1 BGB rechtsfähig. Dies ist bei der Fehl- oder Totgeburt eines Kindes nicht der Fall. Aufgrund der abweichenden Falllage und der Tatsache, dass die Vaterschaftsanerkennung bei Fehl- oder Totgeburt keine statusrechtlichen Wirkungen entfaltet,¹⁵⁵ ist fraglich, ob die Vaterschaftsanerkennung dennoch postmortal erfolgen kann. Eine gesetzliche Regelung, welche eine Vaterschaftsanerkennung bei Fehl- oder Totgeburt legitimieren könnte, existiert nicht. Trotz dessen wird die Vaterschaftsanerkennung nach erfolgter Fehl- oder Totgeburt von der Rechtsprechung als zulässig erachtet, obwohl das hauptsächliche Ziel, die Klärung der Abstammung des Kindes, nicht mehr erreicht werden kann.¹⁵⁶ Dabei stellt die Rechtsprechung¹⁵⁷, ebenso wie die Literatur¹⁵⁸, gleichzeitig klar, dass die Vaterschaftsanerkennung keinerlei statusrechtliche Wirkungen entfaltet, weil es an einem rechtsfähigen Rechtssubjekt nach § 1 BGB fehle, auf welches sich die Anerkennung bezieht. Die Zulassung der Anerkennung hat rein registerrechtliche Bedeutung, welche sich aus § 21 Abs. 2 PStG ergibt, wonach das tot geborene Kind ins Geburtenregister eingetragen wird.¹⁵⁹ Dies stellt eine gesetzliche Regelung dar, die entgegen der Systematik des § 1 BGB zur Trauerbewältigung der Eltern eingeführt wurde und letztlich die Zulassung der Vaterschaftsanerkennung durch die Rechtsprechung zur Folge hat.¹⁶⁰

6. Vaterschaftsanerkennung durch Dritten bei bereits gestelltem Scheidungsantrag (§ 1599 Abs. 2 BGB)

Wenn bezüglich der Ehe der Mutter bereits ein Scheidungsverfahren anhängig ist und die Geburt des Kindes während der Anhängigkeit dieses Verfahrens eintritt, kann gemäß § 1599 Abs. 2 BGB die Anerkennung der Vaterschaft durch einen Dritten, welcher nicht Ehemann der Mutter ist, bis zum Ablauf eines Jahres nach

¹⁵³ BayObLG, B. v. 17.07.2000, 1Z BR 96/00, NJW-RR 2000, 1602-1603.

¹⁵⁴ BayObLG, a. a. O.

¹⁵⁵ OLG München, B. v. 03.12.2009, 31 Wx 129/09, FamRZ 2010, 743-744.

¹⁵⁶ AG Hannover, B. v. 23.08.1999, 85 III 128/99, StAZ 2001, 142-143; AG Münster, B. v. 25.02.2003, 22 III 7/01, StAZ 2003, 273-274; AG Stuttgart, B. v. 24.05.2002, F 5 GR 167/02, StAZ 2003, 144.

¹⁵⁷ AG Münster, a. a. O.; AG Stuttgart, a. a. O.

¹⁵⁸ MüKo-BGB/*Wellenhofer*, § 1594 Rn. 27; Staudinger/*Rauscher*, § 1594 Rn. 24.

¹⁵⁹ AG Münster, B. v. 25.02.2003, 22 III 7/01, StAZ 2003, 273-274.

¹⁶⁰ AG Münster, a. a. O.; AG Stuttgart, B. v. 24.05.2002, F 5 GR 167/02, StAZ 2003, 144; Staudinger/*Rauscher*, § 1594 Rn. 24; *Fachausschuss-Nr. 4019*, StAZ 2015, 25 (26).

Rechtskraft des der Scheidung stattgebenden Beschlusses erfolgen. Eine Vaterschaft nach § 1592 Nr. 1 oder § 1593 BGB steht der Anerkennung wegen § 1599 Abs. 2 S. 1 HS. 3 BGB nicht entgegen. Vielmehr hat dies zur Folge, dass der Vaterschaft aufgrund Anerkennung auch Vorrang vor einer ehelichen Vaterschaft eingeräumt wird.¹⁶¹ Streitig ist insofern jedoch, ob auch in dieser Fallkonstellation eine pränatale Anerkennung durch den Dritten erfolgen kann. Die herrschende Meinung spricht sich auch in diesem Falle für die Möglichkeit einer pränatalen Anerkennung aus.¹⁶² *Kemper* hingegen vertritt die Ansicht, dass die pränatale Vaterschaftsanerkennung durch einen Dritten bei Anhängigkeit eines Scheidungsverfahrens zwischen der Mutter und ihrem Ehemann nicht zulässig sei.¹⁶³ Der Verweis des § 1599 Abs. 2 Satz 2 BGB auf die Vorschrift des § 1594 Abs. 4 BGB beziehe sich dabei nur auf die in diesem speziellen Fall zusätzlich erforderliche Zustimmung des Ehemannes.¹⁶⁴ Auf die Anerkenniserklärung und die Zustimmungserklärung der Mutter erstreckt sich der Verweis jedoch nicht, sodass eine pränatale Anerkennung in dieser Konstellation nicht möglich ist.¹⁶⁵ Ebenso deutet § 1599 Abs. 2 S. 1 HS. 1 BGB selbst auf die Erforderlichkeit des Eintritts der Geburt vor Abgabe der zur Vaterschaftsanerkennung erforderlichen Erklärungen hin, da der Wortlaut die Anerkennung für den Fall der Geburt nach Anhängigkeit des Scheidungsantrages zulässt.¹⁶⁶

Die herrschende Meinung wird als zutreffend erachtet. Die in § 1599 Abs. 2 S. 2 HS. 2 BGB enthaltene Verweisung auf § 1594 Abs. 4 BGB bezieht sich nach ihrem Wortlaut zwar, wie von *Kemper*¹⁶⁷ festgestellt, nur auf die zusätzlich erforderliche Zustimmung des Ehemannes,¹⁶⁸ jedoch handelt es sich im Fall des § 1599 Abs. 2 BGB systematisch ebenfalls um eine Vaterschaftsanerkennung. Ein Unterschied zur gewöhnlichen Vaterschaftsanerkennung liegt nur insofern vor, dass neben den allgemeinen Voraussetzungen auch die Zustimmung des Ehemannes erforderlich wird und § 1594 Abs. 2 BGB keine Anwendung findet. Im Übrigen gelten die Regelungen des §§ 1594 ff. BGB ebenso. Aus diesem Grunde ergibt sich die Möglichkeit der pränatalen Erklärung des Anerkennnisses aus der allgemeingültigen Norm des § 1594 Abs. 4 BGB.¹⁶⁹ Gleiches gilt für die

¹⁶¹ Staudinger/*Rauscher*, § 1599 Rn. 91.

¹⁶² Staudinger/*Rauscher*, § 1599 Rn. 90; MüKo-BGB/*Wellenhofer*, § 1599 Rn. 74; *DIV-Gutachten*, DAVorm 2000, 125 (126-127).

¹⁶³ *Kemper*, DAVorm 1999, 191 (191-192).

¹⁶⁴ *Kemper*, DAVorm 1999, 191 (191).

¹⁶⁵ *Kemper*, a. a. O.

¹⁶⁶ *Kemper*, a. a. O.

¹⁶⁷ *Kemper*, a. a. O.

¹⁶⁸ *DIV-Gutachten*, DAVorm 2000, 125 (126-127).

¹⁶⁹ Staudinger/*Rauscher*, § 1599 Rn. 90.

Zustimmung der Mutter über die Verweisungsnorm des § 1595 Abs. 3 BGB. Auch aus teleologischer Sicht kann man nur zu dem Ergebnis der Zulässigkeit der pränatalen Erklärungsabgabe kommen, denn die Möglichkeit der pränatalen Zustimmung des Ehemannes wäre vollkommen unnütz, wenn Anerkenntnis- und Zustimmungserklärung nicht pränatal abgegeben werden könnten.¹⁷⁰ *Rauscher* stellt außerdem absolut zutreffend dar, dass sich der Wortlaut des § 1599 Abs. 2 S. 1 HS. 1 BGB nur darauf bezieht, dass die Geburt zeitlich nach Anhängigkeit des Scheidungsantrages eintreten muss.¹⁷¹ Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Geburt im Zeitpunkt der Anerkennung der Vaterschaft bereits erfolgt sein muss. Vielmehr kann die Vaterschaft in jedem Falle bereits pränatal anerkannt werden, sobald der Scheidungsantrag anhängig ist, da das Eintreten der Geburt nur noch danach möglich ist. Festzuhalten ist jedoch, dass gemäß § 1599 Abs. 2 S. 3 BGB auch bei pränataler Vaterschaftsanerkennung erst mit Rechtskraft des dem Scheidungsantrag stattgebenden Beschlusses Wirksamkeit eintritt. Die Wirksamkeit kann somit auch bei Vorliegen aller übrigen Voraussetzungen auch erst nach der Geburt eintreten.

VI. Widerruf der Anerkenntniserklärung

Bei der Anerkenntniserklärung¹⁷² sowie der Zustimmungserklärung¹⁷³ handelt es sich um nicht empfangsbedürftige Willenserklärungen. Nach der allgemeinen Vorschrift des § 130 Abs. 1 S. 2 BGB ist nur eine zugangsbedürftige Willenserklärung widerruflich. Jedoch stellt § 1597 Abs. 3 BGB *lex specialis* hinsichtlich der allgemeinen Norm dar. Die speziellere Norm lässt einen Widerruf durch den Mann zu, wenn die Anerkennung ein Jahr nach der Beurkundung noch nicht wirksam geworden ist. Sobald die Wirksamkeit der Vaterschaftsanerkennung vorliegt, ist jedoch kein Widerruf mehr möglich.¹⁷⁴ Fraglich ist insofern, ob auch eine pränatale Vaterschaft widerruflich ist. Die wohl herrschende Meinung vertritt die Auffassung, dass bei einer pränatalen Vaterschaftsanerkennung zumindest bei Vorliegen aller Voraussetzungen für die rechtsgeschäftliche Wirksamkeit kein Widerruf möglich ist.¹⁷⁵ Das bloße Fehlen des Geburtseintritts, wodurch die

¹⁷⁰ *DIV-Gutachten*, DAVorm 2000, 125 (127).

¹⁷¹ *Staudinger/Rauscher*, § 1599 Rn. 90.

¹⁷² *Palandt/Brudermüller*, § 1594 Rn. 4.

¹⁷³ *Palandt/Brudermüller*, § 1597 Rn. 3.

¹⁷⁴ OLG Brandenburg, U. v. 25.03.1999, 9 UF 239/98, NJW-RR 2000, 741-742.

¹⁷⁵ *Staudinger/Rauscher*, § 1597 Rn. 23; *DIJuF-Rechtsgutachten*, JAmt 2001, 585.

Anerkennung auch statusrechtliche Folgen entwickelt, soll keine Widerruflichkeit der Anerkenntniserklärung zur Folge haben.¹⁷⁶ *Wellenhofer* hingegen hält den Widerruf einer pränatalen Vaterschaftsanerkennung bis zur Geburt für möglich, da die Geburt des Kindes letztlich auch Wirksamkeitsvoraussetzung sei.¹⁷⁷ Insoweit wird sich grundsätzlich der herrschenden Meinung angeschlossen, welche den Widerruf im Zeitpunkt der rechtsgeschäftlichen Wirksamkeit der Vaterschaftsanerkennung als nicht mehr zulässig erachtet. Denn auch die rechtsgeschäftlich wirksame Vaterschaftsanerkennung entfaltet beispielsweise im Falle der Fehl- oder Totgeburt auch bei Nichteintritt der Geburt Rechtsfolgen. Bei teleologischer Betrachtung kann es nicht vom Gesetzgeber gewollt sein, dass der Mann einseitig die rechtsgeschäftlich wirksame Anerkennung durch Widerruf beseitigen kann. Bei derzeitiger Gesetzeslage, die eine präkonzeptionelle Vaterschaftsanerkennung nicht zulässt, ist sowieso unklar, in welchem Fall überhaupt ein Widerrufsrecht nach § 1597 Abs. 3 BGB pränatal zustande kommen soll. Denn die Anerkenntniserklärung kann frühestens ab Zeugung des Kindes abgegeben werden. Zwischen Zeugung und Geburt liegen durchschnittlich 40 Wochen, sodass fraglich ist, wie sich eine über ein Jahr andauernde Unwirksamkeit ab Beurkundung ergeben soll, die noch vor der Geburt des Kindes widerrufen werden kann, wenn die Dauer einer Schwangerschaft deutlich kürzer als ein Jahr ist.

C. Pränatale Sorgeerklärung

I. Zweck

Die Möglichkeit der Abgabe pränataler Sorgeerklärungen soll in erster Linie gewährleisten, dass die Eltern bereits ab der Geburt des Kindes die gemeinsame elterliche Sorge innehaben.¹⁷⁸ Es besteht nicht zunächst die Alleinsorge der Mutter gemäß § 1626a Abs. 3 BGB, bis nach Geburt wirksame Sorgeerklärungen abgegeben werden.¹⁷⁹ Die pränatale Abgabe der Erklärungen ermöglicht, dass bereits mit Geburt des Kindes „klare rechtliche familiäre Verhältnisse“¹⁸⁰ vorliegen.

¹⁷⁶ Staudinger/*Rauscher*, a. a. O.; *DIJuF-Rechtsgutachten*, a. a. O.

¹⁷⁷ MüKo-BGB/*Wellenhofer*, § 1597 Rn. 10.

¹⁷⁸ Erman/*Döll*, § 1626b Rn. 2.

¹⁷⁹ Palandt/*Götz*, § 1626b Rn. 2.

¹⁸⁰ NK-BGB/*Rakete-Dombek*, § 1626b Rn. 5.

Aus Sicht der Eltern besteht somit die pragmatische Möglichkeit, Formalitäten bereits vor der Geburt des Kindes zu klären.¹⁸¹ Folglich sind die Eltern in der Lage, das Kind gemäß § 1629 BGB ab der Geburt gemeinschaftlich zu vertreten.

II. Historische Entwicklung

Mit Inkrafttreten des KindRG vom 16.12.1997 am 01.07.1998 wurde der § 1626b, welcher in Abs. 2 die Regelung der Möglichkeit zur pränatalen Abgabe von Sorgeerklärungen enthält, in der auch heute noch gültigen Fassung in das BGB eingefügt.¹⁸² Eine vergleichbare Regelung existierte bis zu diesem Zeitpunkt nicht.

In der Gesetzesbegründung wird letztlich dargelegt, dass die pränatale Sorgeerklärung in Bezug auf die bereits bestehenden Regelungen zur pränatalen Vaterschaftsanerkennung und ebenso die mit Beistandschaftsgesetz vom 04.12.1997, in Kraft seit 01.07.1998, gleichzeitig eingeführte Regelung des § 1600c Abs. 2 BGB, in welcher der Mutter bereits vorgeburtlich für das Kind Vertretungsbefugnis hinsichtlich der nach damaliger Rechtslage vom Kind abzugebenden Zustimmung zur Vaterschaftsanerkennung eingeräumt wurde, eine Erweiterung der bisherigen Erleichterungen des Gesetzgebers darstellen soll.¹⁸³

III. Allgemeine Wirksamkeitsvoraussetzungen

1. Materielle Voraussetzungen

Zunächst bedarf es der Erklärung beider Elternteile gemäß § 1626a Abs. 1 Nr. 1 BGB, dass diese die elterliche Sorge gemeinsam übernehmen wollen. Die Erklärungen können gemäß § 1626b Abs. 2 BGB auch pränatal abgegeben werden. Gemäß § 1626a Abs. 1 Nr. 1 BGB muss die Erklärung von den Eltern des Kindes abgegeben werden. Folglich muss im Zeitpunkt der Abgabe der Sorgeerklärungen grundsätzlich die Abstammung des Kindes feststehen.¹⁸⁴ Mutter

¹⁸¹ Soergel/*Hilbig-Lugani*, § 1626b Rn. 7.

¹⁸² BGBl. 1997 I, 2942.

¹⁸³ BT-Drucks. 13/4899, 94.

¹⁸⁴ MüKo-BGB/*Huber*, § 1626b Rn. 14.

eines Kindes ist gemäß § 1591 BGB diejenige, die das Kind geboren hat. Daher ist, streng genommen, die Mutterschaft vor Geburt des Kindes noch nicht geklärt. Da der Gesetzgeber die Möglichkeit der pränatalen Abgabe der Sorgeerklärungen jedoch ausdrücklich regelt, muss nach dem Sinn und Zweck der Norm in diesem Falle die vorliegende Schwangerschaft als Indiz für die Mutterschaft genügen, da sich ansonsten kein Anwendungsbereich des § 1626b Abs. 2 BGB für die Erklärung der Mutter ergeben würde.¹⁸⁵ Eine vorgeburtliche Klärung der Mutterschaft in Form einer Anerkennung oder in sonstiger Art und Weise ist im deutschen Recht nicht vorgesehen.¹⁸⁶ Ebenso müsste die Vaterschaft des Kindes feststehen, damit durch diesen die Sorgeerklärung abgegeben werden kann. Obwohl die Vaterschaft gemäß § 1594 Abs. 4 BGB bereits pränatal anerkannt werden kann, tritt die statusrechtliche Wirkung, wie bereits festgestellt, erst mit Geburt des Kindes ein.¹⁸⁷ Somit steht auch die Vaterschaft erst mit Geburt des Kindes endgültig fest. Doch auch hier ist bei teleologischer Betrachtung das Vorliegen einer rechtsgeschäftlich wirksamen Vaterschaftsanerkennung als ausreichend anzusehen, da andernfalls durch den Vater eine Sorgeerklärung nicht pränatal abgegeben werden könnte. In jedem Fall muss die pränatale Vaterschaftsanerkennung jedoch vor der Abgabe der pränatalen Sorgeerklärung zumindest rechtsgeschäftlich wirksam geworden sein, da die Abstammung sonst nicht in ausreichender Weise feststeht.¹⁸⁸ Die Sorgeerklärung wäre dann für den Fall des Bestehens der Vaterschaft aufschiebend bedingt und würde gegen § 1626b Abs. 1 BGB verstoßen.¹⁸⁹

Ein Sonderfall ergibt sich, wenn die Mutter verheiratet, jedoch ein Scheidungsverfahren anhängig ist und das Kind mit einem Dritten gezeugt wurde. Grundsätzlich würde sich nach § 1592 Nr. 1 BGB die Vaterschaft des Ehemannes mit Geburt des Kindes ergeben, sodass der Dritte auch keine Sorgeerklärung abgeben kann. Nach § 1599 Abs. 2 BGB greift jedoch die Vermutung der Vaterschaft des Ehemannes nicht und entwickelt gemäß § 1594 Abs. 2 BGB auch keine Sperrwirkung, sodass eine Anerkennung der Vaterschaft durch den Dritten vor der Geburt dennoch möglich ist. Für den Fall, dass der Dritte diese Vaterschaftsanerkennung wirksam abgegeben hat, lässt der *BGH* ebenso eine pränatale Sorgeerklärung des Dritten zu.¹⁹⁰ Jedoch wird die Sorgeerklärung, wie

¹⁸⁵ MüKo-BGB/Huber, a. a. O.; NK-BGB/Rakete-Dombek, § 1626b Rn. 5; Soergel/Hilbig-Lugani, § 1626b Rn. 8.

¹⁸⁶ MüKo-BGB/Huber, a. a. O.

¹⁸⁷ BGH, B. v. 24.08.2016, XII ZB 351/15, FamRZ 2016, 1849-1852.

¹⁸⁸ Staudinger/Coester, § 1626b Rn. 8.

¹⁸⁹ MüKo-BGB/Huber, § 1626b Rn. 16.

¹⁹⁰ BGH, B. v. 11.02.2004, XII ZB 158/02, FamRZ 2004, 802-803.

auch die Vaterschaftsanerkennung, erst mit Rechtskraft des der Scheidung stattgebenden Beschlusses wirksam.¹⁹¹ Für die Vaterschaftsanerkennung wurde dies vom Gesetzgeber in § 1599 Abs. 2 S. 3 BGB ausdrücklich normiert. Eine derartige Regelung für die Sorgeerklärung existiert hingegen nicht. Die Entscheidung des *BGH*¹⁹² ist letztlich nur konsequent, denn die Abstammung des Kindes steht erst mit wirksamer Anerkennung fest. Daher kann die Sorgeerklärung frühestens wirksam werden, wenn die Abstammung des Kindes geklärt ist oder die Vaterschaftsanerkennung zumindest nur noch von der Geburt des Kindes abhängt und im Übrigen rechtsgeschäftlich wirksam geworden ist, da nur der rechtliche Vater des Kindes die Sorgeerklärung abgeben kann.

Des Weiteren ist es grundsätzlich erforderlich, dass sich die Sorgeklärungen jeweils auf ein bestimmtes Kind beziehen.¹⁹³ Vor Geburt ist nur die Bezugnahme auf eine schon bestehende Schwangerschaft möglich und daher auch ausreichend.¹⁹⁴ Es ist außerdem möglich, dass die Sorgeerklärung des einen Elternteils bereits pränatal, die des anderen Elternteils jedoch erst postnatal abgegeben wird.¹⁹⁵ Die Sorgeklärungen erlangen jedoch erst mit Vorliegen beider Erklärungen Wirksamkeit.¹⁹⁶

Ist ein Elternteil minderjährig, so bedarf dessen Sorgeklärung der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters gemäß § 1626c Abs. 2 S. 1 BGB. Diese kann aufgrund der in § 1626c Abs. 2 S. 2 HS. 3 BGB enthaltenen Verweisung auf § 1626b Abs. 2 BGB ebenfalls pränatal abgegeben werden. Sofern der gesetzliche Vertreter sich zur Abgabe der Zustimmung weigert, kann diese gemäß § 1626c Abs. 2 S. 3 BGB vom Familiengericht auf Antrag des beschränkt geschäftsfähigen Elternteils ersetzt werden, wenn die Sorgeklärung dem Wohl des beantragenden Elternteils nicht widerspricht. Wurde der Erklärung des beschränkt geschäftsfähigen Elternteils nicht zugestimmt und wird dieser volljährig, so ist die Erklärung durch den Elternteil gemäß § 108 Abs. 3 BGB entsprechend zu genehmigen.¹⁹⁷ Insofern kann auf die Ausführungen bei der pränatalen Vaterschaftsanerkennung sinngemäß verwiesen werden. Im Übrigen ist die Behandlung der Sorgeklärung eines geschäftsunfähigen Elternteils im Allgemeinen streitig.¹⁹⁸ Diese Problematik

¹⁹¹ BGH, a. a. O.

¹⁹² BGH, a. a. O.

¹⁹³ MüKo-BGB/Huber, § 1626b Rn. 17.

¹⁹⁴ Vgl. Soergel/Hilbig-Lugani, § 1626b Rn. 8.

¹⁹⁵ Staudinger/Coester, § 1626b Rn. 8.

¹⁹⁶ Soergel/Hilbig-Lugani, § 1626b Rn. 8; Staudinger/Coester, a. a. O.

¹⁹⁷ Soergel/Hilbig-Lugani, § 1626c Rn. 5; NK-BGB/Rakete-Dombek, § 1626c Rn. 3.

¹⁹⁸ Vgl. Palandt/Götz, § 1626c Rn. 1.

kann jedoch offen gelassen werden, da sich insoweit bei der pränatalen Abgabe der Sorgeerklärungen keine Besonderheiten ergeben.

Gemäß § 1626c Abs. 1 BGB handelt es sich bei den Sorgeerklärungen, ebenso wie bei Anerkenntnis- und Zustimmungserklärung, um eine höchstpersönliche Erklärung. Des Weiteren ist die Erklärung gemäß § 1626b Abs. 1 BGB absolut bedingungs- und zeitbestimmungsfeindlich. Die pränatale Sorgeerklärung ist für den Fall des Eintritts der Geburt aufschiebend bedingt.¹⁹⁹ Damit wäre eine pränatale Sorgeerklärung grundsätzlich wegen § 1626b Abs. 1 BGB unwirksam. Da in § 1626b Abs. 2 BGB eine pränatale Sorgeerklärung ausdrücklich zugelassen wird, handelt es sich um eine gesetzliche Ausnahme von der in § 1626b Abs. 1 BGB normierten absoluten Bedingungsfeindlichkeit.²⁰⁰ Nicht zulässig ist hingegen die Abgabe präkonzeptioneller Sorgeerklärungen, da die Bestimmtheit der Sorgeerklärungen nicht gegeben ist.²⁰¹ Die Erklärung würde sich nicht auf ein bestimmtes Kind beziehen, sie wäre vielmehr bedingt für den Fall des Zeugungseintritts, was nach § 1626b Abs. 1 BGB die Unwirksamkeit der Sorgeerklärung zur Folge hätte.

Des Weiteren bedürfen die beiden Sorgeerklärungen der öffentlichen Beurkundung gemäß § 1626d Abs. 1 BGB. Nur wenn alle Voraussetzungen vorliegen, sind die Sorgeerklärungen gemäß § 1626e BGB *argumentum e contrariis* wirksam.

2. Formelle Voraussetzungen

Voraussetzung für wirksame Sorgeerklärungen ist deren ordnungsgemäße öffentliche Beurkundung gemäß § 1626d Abs. 1 BGB. Fraglich ist insofern vor allem, welche Stellen für deren Beurkundung zuständig sind.

Die Beurkundung kann zum einen gemäß § 20 Abs. 1 BNotO durch jeden Notar vorgenommen werden. Zum anderen ergibt sich eine Zuständigkeit für die Urkundsbeamten des Jugendamtes nach § 59 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 SGB VIII. Dabei kann die Sorgeerklärung vor dem zuständigen Urkundsbeamten eines jeden

¹⁹⁹ MüKo-BGB/Huber, § 1626b Rn. 12.

²⁰⁰ MüKo-BGB/Huber, § 1626b Rn. 12,17.

²⁰¹ MüKo-BGB/Huber, § 1626b Rn. 17; Staudinger/Coester, § 1626b Rn. 9; NK-BGB/Rakete-Dombek, § 1626b Rn. 5; vgl. Zimmermann, DNotZ 1998, 404 (417).

Jugendamtes erklärt werden.²⁰² Ist beim Familiengericht ein Verfahren zur Übertragung der elterlichen Sorge anhängig, besteht gemäß § 155a Abs. 5 FamFG die Möglichkeit, Sorgeerklärungen und Zustimmungen des gesetzlichen Vertreters im Erörterungstermin zur Niederschrift des Gerichts zu erklären. Außerdem kann anstelle der öffentlichen Beurkundung der Sorgeerklärungen gemäß § 127a BGB die Ersetzung durch einen gerichtlichen Vergleich erfolgen.²⁰³

Die Abgabe der Sorgeerklärungen ist dem nach § 87c Abs. 6 Satz 2 SGB VIII zuständigen Jugendamt, welches erst nach Geburt feststeht, gemäß § 1626d Abs. 2 BGB von der beurkundenden Stelle mitzuteilen.

Anders als bei der Beurkundung der für die Vaterschaftsanerkennung erforderlichen Erklärungen ergibt sich keine Zuständigkeit für die Amtsgerichte und Standesämter.

IV. Rechtswirkungen

In erster Linie hat die wirksame Abgabe von Sorgeerklärungen der Eltern des Kindes gemäß § 1626a Abs. 1 Nr. 1 BGB zur Folge, dass den beiden Elternteilen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht. Im Falle der pränatalen Erklärungsabgabe ergibt sich jedoch die Besonderheit, dass die Sorgeerklärungen nicht bereits mit Vorliegen derselben in der erforderlichen Form, sondern erst mit Geburt des Kindes wirksam werden.²⁰⁴ Somit steht den Eltern auch erst mit Geburt des Kindes die elterliche Sorge gemeinsam zu.²⁰⁵ Bei systematischer Betrachtung soll die elterliche Sorge auch erst ab Geburt des Kindes ausgeübt werden können, denn für die vorgeburtliche Zeit wurde vom Gesetzgeber das Institut der Fürsorge, welches sich aus § 1912 BGB ergibt, geschaffen, sodass ein Bedürfnis für eine vorgeburtliche elterliche Sorge nicht besteht.

Fraglich ist des Weiteren, wie sich die Abgabe pränataler Sorgeerklärungen bei Minderjährigkeit der Mutter auswirkt. Aufgrund wirksamer pränataler Sorgeerklärungen sind grundsätzlich beide Elternteile gemäß § 1626a Abs. 1 Nr. 1 BGB gemeinsam Inhaber der elterlichen Sorge. Die elterliche Sorge der Mutter

²⁰² Palandt/Götz, § 1626d Rn. 2.

²⁰³ BGH, B. v. 16.03.2011, XII ZB 407/10, FamRZ 2011, 796-801; Staudinger/Coester, § 1626d Rn. 6.

²⁰⁴ Staudinger/Coester, § 1626a Rn. 63; Erman/Döll, § 1626b Rn. 2; Schwab/Wagenitz, FamRZ 1997, 1377 (1379).

²⁰⁵ KG, B. v. 27.06.2011, 16 UF 124/11, FamRZ 2011, 1516-1517.

ruht jedoch gemäß § 1673 Abs. 2, 1675 BGB auf Grund ihrer beschränkten Geschäftsfähigkeit und kann somit, mit Ausnahme der tatsächlichen Personensorge, nicht ausgeübt werden. Einerseits wird vertreten, dass der Vater die elterliche Sorge nur in dem Umfang erlangt, wie sie der Mutter zusteht, sodass auch seine elterliche Sorge bis zur Volljährigkeit der Mutter ruht.²⁰⁶ Andererseits wird vertreten, dass der Vater die elterliche Sorge gemäß § 1678 Abs. 1 HS. 1 Alt. 2 BGB allein ausüben kann.²⁰⁷

Im Falle einer Mehrlingsgeburt stellt sich die Frage, für welche Kinder die Sorgeerklärung Wirkung entfaltet. Die herrschende Meinung geht davon aus, dass sich die Sorgeerklärung auf alle geborenen Kinder, welche aus dieser Schwangerschaft resultieren, erstreckt.²⁰⁸

D. Ausgewählte Folgeprobleme

I. Erbausschlagung für einen Nasciturus

1. Auswirkung der pränatalen Vaterschaftsanerkennung und Sorgeerklärung

In Rechtsprechung und Literatur ist zunächst streitig, ob eine Erbausschlagung für einen Nasciturus überhaupt zulässig ist. In § 1923 Abs. 2 BGB ist zwar ausdrücklich geregelt, dass die Erbfähigkeit bereits mit Zeugung eintritt, ob jedoch auch vor Geburt ausgeschlagen werden kann, wird vom Gesetzgeber nicht ausdrücklich normiert. Fraglich ist daher, ob vom Erbrecht des Nasciturus auch das Recht zur Ausschlagung umfasst ist. Der überwiegende Teil der Rechtsprechung und Literatur hält eine Erbausschlagung vor Geburt des Kindes grundsätzlich für zulässig.²⁰⁹ Fraglich ist daher zunächst, durch wen die

²⁰⁶ Vgl. BGH, B. v. 25.05.2005, XII ZB 28/05, NJW 2005, 2456-2458; vgl. OLG Koblenz, B. v. 14.02.2005, 13 UF 785/04, OLGR Koblenz 2005, 791-792; JurisPK-BGB/*Hamdan*, § 1626a Rn. 55.

²⁰⁷ Soergel/*Hilbig-Lugani*, § 1626c Rn. 9.

²⁰⁸ MüKo-BGB/*Huber*, § 1626b Rn. 18; NK-BGB/*Rakete-Dombek*, § 1626b Rn. 5; Staudinger/*Coester*, § 1626b Rn. 9; Soergel/*Hilbig-Lugani*, § 1626b Rn. 8; jurisPK-BGB/*Hamdan*, § 1626b Rn. 7.

²⁰⁹ OLG Stuttgart, B. v. 05.11.1992, 8 W 484/92, NJW 1993, 2250-2251; OLG Oldenburg, B. v. 26.01.1994, 5 W 9/94, FamRZ 1994, 847-848; LG Osnabrück, B. v. 15.02.1993, 2 T 5/93, RPfleger 1993, 342; MüKo-BGB/*Leipold*, § 1923 Rn. 27; Erman/*Schmidt*, § 1946 Rn. 2.

Erbausschlagung für den Nasciturus erklärt werden muss. Ab Geburt des Kindes wird dieses grundsätzlich durch die sorgeberechtigten Eltern gemäß § 1629 BGB vertreten. Da die elterliche Sorge jedoch erst mit Geburt des Kindes vorliegt, kann eine Vertretung des ungeborenen Kindes auf Grund dieser nicht erfolgen. Vielmehr handelt es sich um die Vertretung der Leibesfrucht, die ausnahmsweise bereits nach § 1923 Abs. 2 BGB Träger von Rechten ist. Der Nasciturus wäre daher gemäß § 1912 BGB zu vertreten.²¹⁰ Gemäß § 1912 Abs. 2 BGB steht den Eltern das Recht zur Vertretung insofern zu, als Ihnen die elterliche Sorge im Fall einer bereits erfolgten Geburt des Kindes zustehen würde. Liegt im Zeitpunkt der Erklärung der Erbausschlagung noch keine wirksame pränatale Sorgeerklärung vor, wäre die Mutter bei einer Geburt nach § 1626a Abs. 3 BGB allein sorgeberechtigt, sodass ihr auch die alleinige Fürsorge für die Leibesfrucht zusteht.²¹¹ Somit würde eine Erklärung der Mutter für eine wirksame Erbausschlagung genügen. Liegen jedoch bereits rechtsgeschäftlich wirksame pränatale Sorgeerklärungen vor, so stünde den Eltern im Falle der bereits erfolgten Geburt des Kindes die elterliche Sorge gemeinsam zu, sodass die Eltern auf Grund der Fürsorge gemäß § 1912 Abs. 2 BGB gemeinschaftlich für das noch ungeborene Kind handeln müssen.²¹²

Bei der Beurteilung, wer die Erbausschlagungserklärung abgeben muss, damit dieselbe wirksam wird, ist zu klären, ob auf den Zeitpunkt der Erklärungsabgabe oder auf den Geburtszeitpunkt abzustellen ist. *Sagmeister* vertritt die Ansicht, dass ausschließlich die Inhaberschaft der elterlichen Sorge im Zeitpunkt der Geburt für die Beurteilung ausschlaggebend ist und somit bei Vorliegen von gemeinsamer elterlicher Sorge im Geburtszeitpunkt beide Elternteile an der Erklärung mitwirken müssen.²¹³ Weitergehend empfiehlt er, dass auch im Falle dessen, dass angenommen wird, dass der Vater des Kindes nach der Geburt eine Sorgeerklärung abgibt, vorsichtshalber dieser der Ausschlagungserklärung zustimmen sollte.²¹⁴ Der vorstehend geschilderten Ansicht von *Sagmeister* ist jedoch nicht zu folgen. Bei der Ausschlagungserklärung handelt es sich gemäß § 1945 Abs. 1 HS. 1 BGB um eine amtsempfangsbedürftige Erklärung,²¹⁵ bei der bezüglich der Frage, wer für den Nasciturus handeln kann, auf den Zeitpunkt des

²¹⁰ Vgl. OLG Stuttgart, a. a. O.

²¹¹ jurisPK-BGB/*Locher*, § 1912 Rn. 8.

²¹² jurisPK-BGB/*Locher*, a. a. O.

²¹³ *Sagmeister*, ZEV 2012, 121 (122).

²¹⁴ *Sagmeister*, a. a. O.

²¹⁵ jurisPK-BGB/*Hönninger*, § 1945 Rn. 2.

Zugangs der Erklärung beim Nachlassgericht abzustellen ist. Somit kommt es nicht auf den Zeitpunkt der Geburt des Kindes an.

Ist die Mutter des ungeborenen Kindes im Zeitpunkt der Erklärungsabgabe minderjährig, ergeben sich Besonderheiten. Wurden bereits vor der Erklärungsabgabe wirksame pränatale Sorgeerklärungen abgegeben, so ist zur Beurteilung der Vertretungsberechtigung für den Nasciturus maßgeblich, welche Meinung hinsichtlich der Wirkung der gemeinsamen Sorgeerklärung bei Minderjährigkeit der Mutter vertreten wird. Bei Vertreten der Ansicht, dass die elterliche Sorge gemäß § 1678 Abs. 1 HS. 1 Alt. 2 BGB durch den Vater allein ausgeübt werden kann, steht dem Vater die Fürsorge für die Leibesfrucht nach § 1912 Abs. 2 BGB zu. Daher genügt die Erklärung des Vaters für den Nasciturus zur wirksamen Erbausschlagung. Geht man hingegen davon aus, dass der Vater die elterliche Sorge nur in dem Umfang erlangt, wie sie der Mutter zusteht, ruht auch dessen elterliche Sorge und die Fürsorge für die Leibesfrucht gemäß § 1912 Abs. 2 BGB steht somit weder der Mutter, noch dem Vater des Kindes zu. Daher bedarf es in diesem Fall eines Pflegers nach § 1912 Abs. 1 BGB, wenn die Erbausschlagung bereits vor Geburt des Kindes erfolgen soll.

Des Weiteren ergibt sich die Frage, ob für den Nasciturus bei pränataler Vaterschaftsanerkennung auch bei gesetzlicher Erbfolge nach dem Vater oder Verwandten auf der väterlichen Seite eine Erbausschlagungserklärung abgegeben werden kann. Denn das gesetzliche Erbrecht aufgrund Verwandtschaft basiert auf der feststehenden Abstammung des Kindes. Jedoch erlangt die rechtsgeschäftlich wirksame Vaterschaftsanerkennung erst mit Geburt statusrechtliche Wirksamkeit. Somit stehen die Vaterschaft und die damit verbundene Verwandtschaft, welche das Erbrecht begründet, noch nicht endgültig fest. Demnach ist der Anfall der Erbschaft zu Gunsten des Nasciturus noch nicht endgültig sicher. Streitig ist in Anbetracht dessen, ob die Erbausschlagung für den Nasciturus auch ohne feststehenden Anfall der Erbschaft zulässig ist. Die herrschende Meinung lässt eine Erbausschlagung für den Nasciturus mit der Begründung zu, dass nach § 1946 BGB die Erbausschlagung ab Erbfall möglich ist und somit der Erbanfall an den Ausschlagenden nicht gesetzliche Voraussetzung für eine wirksame Ausschlagung ist.²¹⁶ Insbesondere ist auch bei teleologischer Betrachtung festzustellen, dass eine Erbausschlagung für einen Nasciturus, welcher am Ende doch nicht erbberechtigt ist, nur zur Folge hätte, dass die Erklärung ins Leere geht.

²¹⁶ OLG Stuttgart, B. v. 05.11.1992, 8 W 484/92, NJW 1993, 2250-2251; OLG Oldenburg, B. v. 26.01.1994, 5 W 9/94, FamRZ 1994, 847-848; Staudinger/Otte, § 1946 Rn. 5.

Auch unter diesem Aspekt besteht kein Grund, eine solche Erklärung nicht zuzulassen.

2. Familiengerichtliche Genehmigung der Erbausschlagung für den Nasciturus

Handeln die Eltern nach § 1912 Abs. 2 BGB für den Nasciturus, so ist zunächst festzustellen, dass es grundsätzlich keine Vertretung aufgrund der elterlichen Sorge darstellt, da diese erst mit Geburt des Kindes besteht.²¹⁷ Vielmehr handeln die Eltern aufgrund der Ihnen zustehenden Fürsorge gemäß § 1912 Abs. 2 BGB. Bei Pflegschaften finden nach § 1915 Abs. 1 HS. 1 BGB grundsätzlich die Vorschriften über die Vormundschaft Anwendung. Aber die Literatur sieht aufgrund dessen, dass sich die Fürsorge der Eltern nach § 1912 Abs. 2 BGB von der fiktiven elterlichen Sorge ableitet, eine analoge Anwendbarkeit der Regelungen über die elterliche Sorge bezüglich der Fürsorge nach § 1912 Abs. 2 BGB als sachgerecht an.²¹⁸ Dies hat zur Folge, dass sich ein mögliches familiengerichtliches Genehmigungserfordernis nach § 1643 BGB richtet.²¹⁹ Nach § 1643 Abs. 2 S. 2 BGB erfordert es keine Genehmigung, wenn ein vertretungsberechtigter Elternteil die Erbschaft ausgeschlagen hat und dem Nasciturus die Erbschaft erst durch diese Ausschlagung angefallen ist. Verstirbt jedoch beispielsweise der Vater und der Nasciturus ist kraft Gesetzes als Allein- oder Miterbe berufen, so bedarf es zur Wirksamkeit der Ausschlagungserklärung der familiengerichtlichen Genehmigung.

Fraglich ist außerdem, ob es einer familiengerichtlichen Genehmigung bedarf, wenn die Fürsorge im Zeitpunkt der Abgabe der Erbausschlagungserklärung zunächst nur der Mutter zusteht, jedoch nach der Erklärung, aber noch vor Geburt des Kindes, gemeinsame Sorgeerklärungen abgegeben wurden und das ungeborene Kind aufgrund der Ausschlagung des Vaters zum Erben berufen ist. Bei der Beurteilung der Genehmigungsfreiheit nach § 1643 Abs. 2 Satz 2 BGB ist der Zeitpunkt der eigenen Erbausschlagungserklärung des Elternteils maßgeblich.²²⁰ Denn es bedarf nur dann keiner Genehmigung, wenn dem Nasciturus durch eine Ausschlagung eines allein- oder zumindest

²¹⁷ Vgl. Palandt/Götz, § 1626a, Rn. 2.

²¹⁸ Staudinger/Bienwald, § 1912 Rn. 6.

²¹⁹ Vgl. LG Osnabrück, B. v. 15.02.1993, 2 T 5/93, RPfleger 1993, 342; Staudinger/Bienwald, a. a. O.

²²⁰ JurisPK-BGB/Hamdan, § 1643 Rn. 9.

mitsorgeberechtigten Elternteils die Erbschaft angefallen ist. Würden jedoch erst nach seiner Erbausschlagungserklärung die wirksamen Sorgeerklärungen abgegeben, wäre der Vater für den fiktiven Fall der bereits erfolgten Geburt im Zeitpunkt seiner Erbausschlagung nicht sorgeberechtigt gewesen, sodass es einer familiengerichtlichen Genehmigung bedürfte.²²¹ Eine später erfolgte Sorgeerklärung hat keinerlei Auswirkung auf das Genehmigungserfordernis.²²² Denn die Sorgeerklärung wirkt ex nunc und entwickelt keine Rückwirkung, sodass im maßgeblichen Zeitpunkt der eigenen Erbausschlagung keine Vertretungsbefugnis für den Nasciturus gegeben war.²²³

II. Auswirkungen auf den Geburtsnamen des Kindes

1. Geburtsname bei Vorliegen pränataler Sorgeerklärungen

Mit Geburt des Kindes steht den unverheirateten Eltern bei wirksam abgegebenen pränatalen Sorgeerklärungen die elterliche Sorge gemeinsam zu, sodass gemäß § 1617 Abs. 1 Satz 1 BGB ein Geburtsname bestimmt werden muss. Dabei ist auch eine pränatale Bestimmung durch die Eltern möglich.²²⁴ Maßgeblicher Zeitpunkt für das Bestehen eines solchen Bestimmungsrechts ist die Geburt des Kindes.²²⁵ Haben die Eltern im Zeitpunkt der Geburt keinen Ehenamen, jedoch die gemeinsame elterliche Sorge, steht ihnen somit gemeinsam das Namensbestimmungsrecht zu. Auch bei einer pränatalen Namensbestimmung wird die Bestimmung somit erst mit Geburt des Kindes wirksam,²²⁶ da sich erst in diesem Zeitpunkt abschließend herausstellt, ob die Voraussetzungen für die Bestimmung des Geburtsnamens nach § 1617 BGB vorliegen.

Auch im Falle einer Totgeburt kann ein Name für das Kind gemäß § 21 Abs. 2 S. 2 PStG bestimmt werden, welcher vom Standesbeamten beurkundet wird. Haben die unverheirateten Eltern des Kindes pränatale Sorgeerklärungen abgegeben, so müssen sie sich gemäß § 21 Abs. 2 S. 3 PStG auf den Namen des Kindes einigen.

²²¹ Ivo, ZEV 2002, 309 (311).

²²² Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts, DNotI-Report 2009, 89 (90).

²²³ Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts, DNotI-Report 2009, 89 (89).

²²⁴ Staudinger/Hilbig-Lugani, § 1617 Rn. 9, 28.

²²⁵ OLG Frankfurt, B. v. 04.02.2005, 20 W 274/04, StAZ 2005, 180-182.

²²⁶ Staudinger/Hilbig-Lugani, § 1617 Rn. 34.

2. Geburtsname bei Nichtvorliegen pränataler Sorgeerklärungen

Liegen keine wirksamen Sorgeerklärungen im Zeitpunkt der Geburt des Kindes vor, steht grundsätzlich der Mutter die elterliche Sorge nach § 1626a Abs. 3 BGB allein zu. Nach § 1617a Abs. 1 BGB erhält das Kind dann den Namen der Mutter, welchen diese im Zeitpunkt der Geburt führt. Jedoch räumt § 1617a Abs. 2 BGB der Mutter auch das Recht ein, dem Kind den Namen des anderen Elternteils zu erteilen.

Fraglich ist zunächst, ob diese Namensbestimmung auch bereits pränatal durch die Mutter erfolgen kann. Die herrschende Meinung hält dies für zulässig.²²⁷ Die Zulässigkeit ergäbe sich aus einer bestehenden Analogie zu der pränatalen Vaterschaftsanerkennung und Sorgeerklärung.²²⁸ *Kemper* erachtet eine solche pränatale Erklärung hingegen für unzulässig.²²⁹ Sowohl bei der Sorgeerklärung, als auch der Vaterschaftsanerkennung wurde die pränatale Abgabe der Erklärungen zugelassen, um eine frühestmögliche Klärung der für das noch ungeborene Kind maßgeblichen Rechtsverhältnisse zu ermöglichen.²³⁰ Die gleiche Interessenlage liegt bei der vorgeburtlichen Namensbestimmung vor. Daher ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber, eine ausdrückliche Regelung der Möglichkeit der pränatalen Erklärungsabgabe übersehen hat und nicht eine solche durch Nichtregelung verhindern wollte. Aufgrund der gleichen Interessenlage und des Vorliegens einer planwidrigen Regelungslücke ist sich daher der herrschenden Meinung anzuschließen. Jedoch wird die pränatale Namensbestimmung auch bei Vorliegen aller Voraussetzungen erst mit Geburt des Kindes wirksam.²³¹

Da das Gesetz die Bestimmung des Namens des anderen Elternteils vorsieht, setzt dies voraus, dass im Zeitpunkt der Erklärungsabgabe eine zumindest bereits rechtsgeschäftlich wirksam gewordene pränatale Vaterschaftsanerkennung vorliegt und es nur noch der Geburt des Kindes bedarf, damit diese statusrechtliche Wirkungen entfaltet.

Die Namensbestimmung bedarf im Übrigen gemäß § 1617a Abs. 2 S. 2 BGB der Einwilligung des Vaters. Auch diese muss nach Sinn und Zweck pränatal

²²⁷ Staudinger/*Hilbig-Lugani*, § 1617a Rn. 28; Erman/*Döll*, § 1617a Rn. 13; *Fachausschuss-Nr. 3542*, StAZ 2000, 53 (54).

²²⁸ Staudinger/*Hilbig-Lugani*, a. a. O.

²²⁹ *Kemper*, DAVorm 1999, 87 (88).

²³⁰ Palandt/*Brudermüller*, § 1594 Rn. 8; BT-Drucks. 13/4899, 94.

²³¹ *Fachausschuss-Nr. 3621*, StAZ 2002, 210 (210).

abgegeben werden können,²³² da ansonsten die pränatale Namensbestimmung bis zum Vorliegen der Zustimmung nicht wirksam wird und das Kind nie direkt bei Geburt den entsprechenden Namen erhalten könnte.²³³

III. Pränatale Vaterschaftsfeststellung

Des Weiteren ist fraglich, ob die Mutter bereits vor Geburt die Vaterschaft bei Weigerung des Vaters zur Abgabe der Vaterschaftsanerkenntniserklärung zwangsweise herbeiführen kann. Zunächst ist festzustellen, dass es sich bei der Anerkenntniserklärung des Vaters um eine Willenserklärung des Vaters handelt, die dieser freiwillig abgibt.²³⁴ Er kann nicht dazu gezwungen werden.²³⁵ Auch eine Ersetzung der Erklärung des Vaters ist mangels gesetzlicher Regelung ausgeschlossen. Soweit die Geburt des Kindes bereits erfolgt ist, kann im Falle der Weigerung des Mannes zur Abgabe der Anerkenntniserklärung die gerichtliche Feststellung der Vaterschaft nach § 1600d BGB herbeigeführt werden.²³⁶ Fraglich ist jedoch, ob die Vaterschaftsfeststellung auch pränatal möglich ist. Dies wird sowohl von der Rechtsprechung²³⁷, als auch der Literatur²³⁸ ausdrücklich verneint. Eine analoge Anwendung des § 1594 Abs. 4 BGB auf die gerichtliche Vaterschaftsfeststellung wird einhellig als nicht möglich betrachtet. Auch für die in § 1600d BGB beinhalteten gesetzlichen Vermutungen fehlt es ohne bereits erfolgte Geburt des Kindes an dem maßgeblichen Bezugspunkt, sodass auch nach dem Gesetzesinhalt eine pränatale gerichtliche Vaterschaftsfeststellung nicht möglich ist. Außerdem hätte eine Zulassung der pränatalen gerichtlichen Vaterschaftsfeststellung zur Folge, dass das Gericht die Vaterschaft bedingt für den Fall des Eintritts der Geburt feststellen müsste, da folgerichtig auch hier die statusrechtlichen Wirkungen erst mit Geburt des Kindes eintreten dürften.²³⁹ Auch die daraus folgenden Rechtsunsicherheiten sprechen gegen die Zulässigkeit. Daher ist eine pränatale gerichtliche Vaterschaftsfeststellung als unzulässig zu betrachten.

²³² Erman/Döll, § 1617a Rn. 13.

²³³ Vgl. Erman/Döll, § 1617a Rn. 11.

²³⁴ Soergel/Schmidt-Recla, § 1594 Rn. 3.

²³⁵ MüKo-BGB/Wellenhofer, § 1594 Rn. 2; Soergel/Schmidt-Recla, a. a. O.

²³⁶ MüKo-BGB/Wellenhofer, a. a. O.

²³⁷ BGH, B. v. 24.08.2016, XII ZB 351/15, FamRZ 2016, 1849-1852.

²³⁸ Staudinger/Rauscher, § 1594 Rn. 55; Soergel/Schmidt-Recla, § 1594 Rn. 30; MüKo-BGB/Wellenhofer, § 1594 Rn. 45.

²³⁹ Vgl. OLG München, B. v. 03.12.2009, 31 Wx 129/09, FamRZ 2010, 743-744.

E. Fazit

Abschließend ist festzustellen, dass die Regelungen zur pränatalen Vaterschaftsanerkennung und Sorgeerklärung, welche für eine Vielzahl von Fällen von Bedeutung sind, manche Lücken enthalten, die von Rechtsprechung und Literatur zu schließen sind. In den meisten Fällen gelingt dies auch ohne größere Probleme.

Aber in Anbetracht der sich stetig weiter entwickelnden Möglichkeiten in der Medizin im Gebiet der künstlichen Befruchtung ergeben sich jedoch auch rechtliche Fragen, welche der Klärung bedürfen. Insbesondere die Frage, ob bereits präkonzeptionell die Vaterschaft anerkannt und in der Folge auch Sorgeerklärungen abgegeben werden können, wird sehr unterschiedlich beantwortet. Sowohl für die Bürger, als auch für die zuständigen Beurkundungspersonen ist diese Unklarheit misslich. Auch der Gesetzgeber hat zwar bereits bei der Erarbeitung des KindRG grundsätzlich festgestellt, dass es einer gesetzlichen Regelung in dieser Hinsicht bedarf.²⁴⁰ Aufgrund der herrschenden Unklarheit über die Zulässigkeit der Samenspende im Allgemeinen wollte der Gesetzgeber dem Ausgang der Streitigkeit jedoch dahingehend nicht vorgreifen, dass er bereits eine abstammungsrechtliche Regelung als Rechtsfolgeregelung trifft, bevor überhaupt die Zulässigkeit der Samenspende als solche geklärt ist.²⁴¹ Trotz dessen, dass der Gesetzgeber ein grundsätzliches Erfordernis von Regelungen erkannt hat, wurden seit 1998 keine neuen Normen verabschiedet, die die mit der künstlichen Befruchtung im Zusammenhang stehenden rechtlichen Probleme bezüglich der präkonzeptionellen Vaterschaftsanerkennung und Sorgeerklärung klären könnten. In Anbetracht der herrschenden Rechtsunsicherheit bei diesen Rechtsfragen wäre es jedoch wünschenswert, wenn der Gesetzgeber sein Bestreben zur Regelung dieses Problemkreises erneut aufgreift und Normen verabschiedet, die zur eindeutigen Klärung beitragen.²⁴²

Im Übrigen bleibt zu konstatieren, dass das Ziel des Gesetzgebers, eine frühestmögliche Klärung von Personenstand und elterlicher Sorge des Kindes durch die Rechtsinstitute der pränatalen Vaterschaftsanerkennung und

²⁴⁰ BT-Drucks. 13/4899, 52.

²⁴¹ BT-Drucks. 13/4899, a. a. O.

²⁴² Vgl. *Roth*, DNotZ 2003, 805 (805).

Sorgeerklärungen zu ermöglichen, in den meisten Fällen ohne Rechtsunsicherheiten erreicht wird.

Literaturverzeichnis

A. Kommentare/ Lehrbücher

Bamberger, Heinz Georg/ Roth, Herbert (Hrsg.):

Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 3, 3. Auflage, München
2012

Erman, Walter:

Bürgerliches Gesetzbuch, Band II, 15. Auflage, Köln 2017

Gernhuber, Joachim/ Coester-Waltjen, Dagmar:

Familienrecht, 6. Auflage, München 2010

Helms, Tobias/ Kieninger, Jörg/ Rittner, Christian:

Abstammungsrecht in der Praxis, Bielefeld 2010

Juris PraxisKommentar BGB, herausgegeben von Herberger, Maximilian/
Martinek, Michael/ Rüßmann, Helmut/ Weth, Stephan/ Würdinger, Markus
(Gesamthrsg.):

- Band 4, herausgegeben von Viefhues, Wolfram (Bandhrsg.), 8. Auflage,
Saarbrücken 2017
- Band 5, herausgegeben von Ludyga, Hannes/ Hau, Wolfgang
(Bandhrsg.), 8. Auflage, Saarbrücken 2017

Kaiser, Dagmar/ Schnitzler, Klaus/ Friederici, Peter/ Schilling, Roger (Hrsg.):

BGB, Band 4, 3. Auflage, Baden-Baden 2014 (zitiert: NK-BGB/*Bearbeiter*)

Lipp, Martin/ Wagenitz, Thomas:

Das neue Kindschaftsrecht, Stuttgart 2006

Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, herausgegeben von
Säcker, Franz Jürgen/ Rixecker, Roland/ Oetker, Hartmut/ Limperg, Bettina:

- Band 9, 7. Auflage, München 2017
- Band 10, 7. Auflage, München 2017

Palandt, Otto:

Bürgerliches Gesetzbuch, 77. Auflage, München 2013

Schwab, Dieter:

Familienrecht, 25. Auflage, München 2017

Soergel, Hans-Theodor:

- Bürgerliches Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, Band 8, 12. Auflage, Stuttgart 1987 (zitiert: Soergel/*Bearbeiter*, 12. Auflage)
- Bürgerliches Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, Band 19/1, 13. Auflage, Stuttgart 2012 (zitiert: Soergel/*Bearbeiter*)
- Bürgerliches Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, Band 19/2, 13. Auflage, Stuttgart 2016 (zitiert: Soergel/*Bearbeiter*)

Staudinger, Julius von:

- Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, 1. Buch, §§ 90-124; §§ 130-133, Neubearbeitung 2017, München 2017
- Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, 4. Buch, §§ 1589-1600d, Neubearbeitung 2011, München 2011
- Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, 4. Buch, §§ 1601-1615n, Neubearbeitung 2018, München 2018
- Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, 4. Buch, §§ 1616-1625, Neubearbeitung 2015, München 2015
- Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, 4. Buch, §§ 1626-1633; RKEG, Neubearbeitung 2015, München 2015
- Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, 4. Buch, §§ 1896-1921, Neubearbeitung 2017, München 2017
- Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, 5. Buch, §§ 1922-1966, Neubearbeitung 2017, München 2017

B. Aufsätze

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht:

DIJuF-Rechtsgutachten vom 03.04.2001, Widerruf eines
Vaterschaftsanerkenntnisses vor Geburt, JAmt 2001, 585

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht:

DIJuF-Rechtsgutachten vom 04.03.2002, Zustimmung zur
Vaterschaftsanerkennung durch die in der Geschäftsfähigkeit beschränkte
Mutter (§ 1595 Abs. 1, § 1596 Abs. 1 S. 1 BGB); keine Zustimmung des
gesetzlichen Vertreters während Minderjährigkeit, JAmt 2002, 242

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht:

DIJuF-Rechtsgutachten vom 13.05.2002, Vorgeburtliche
Vaterschaftsanerkennung; zur Behandlung einer Anerkennung „während
einer laufenden künstlichen Befruchtung“ im September 2000 bei mehr ab
15 Monate später noch ausstehender Geburtsanzeige, JAmt 2002, 242

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht:

DIJuF-Rechtsgutachten vom 06.11.2002, Anerkennung der Vaterschaft
durch einen Minderjährigen ohne Zustimmung des gesetzlichen
Vertreters; unterlassene Nachholung einer Neubeurkundung nach
Volljährigkeit durch das JA; nachträgliche Anerkennung der Vaterschaft
durch einen mutmaßlichen Nichtvater mit Zustimmung der Mutter, JAmt
2002, 503

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht:

DIJuF-Rechtsgutachten vom 17.06.2005, Vorgeburtliche
Vaterschaftsanerkennung mit Zustimmung der Mutter; anschließende
Heirat der Mutter; standesamtliche Eintragung des Ehemanns als Vater,
JAmt 2005, 395

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht:

DIJuF-Rechtsgutachten vom 10.08.2005, Vaterschaftsanerkennung vor
einer Zeugung; vor künstlicher Befruchtung bei nicht miteinander
verheirateten Eltern, JAmt 2005, 451

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht:

DIJuF-Rechtsgutachten vom 13.08.2007, Künstliche Befruchtung bei einer nicht verheirateten Mutter; Verlangen des medizinischen Instituts nach vorgeburtlicher Anerkennung der Vaterschaft, JAmt 2007, 419

Deutsches Institut für Vormundchaftswesen:

DIV-Gutachten vom 14.01.1994, Vorgeburtl. Anerk.; Mehrlingsgeburt, DAVorm 1994, 623

Deutsches Institut für Vormundchaftswesen:

DIV-Gutachten vom 21.07.1999, § 1599 Abs. 2 BGB und vorgeburtliche Anerkennung, DAVorm 2000, 125

Fachausschuss Nr. 3542:

Pränatale Namenserteilung gemäß § 1617a Abs. 2 BGB, StAZ 2000, 53

Fachausschuss Nr. 3621:

Widerruf einer pränatalen Namenserteilung, StAZ 2002, 210

Fachausschuss Nr. 4019:

Pränatale qualifizierte Drittanererkennung zu einer Totgeburt, StAZ 2015, 25

Göppinger, Horst:

Die Neuregelung der Stellung der nichtehelichen Kinder, DRiZ 1970, 141

Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts:

BGB §§ 1626, 1626a, 1944, 1643 – Familiengerichtliche Genehmigung bei Ausschlagung durch sorgeberechtigtes Elternteil und nachträgliche Abgabe einer Sorgeerklärung, DNotI-Report 2009, 89

Ivo, Malte:

Die Erbschaftsausschlagung für das minderjährige Kind, ZEV 2002, 309

Kemper, Roland:

Pränatale Vaterschaftsanerkennung und Geburtsname des Kindes, DAVorm 1999, 87

Kemper, Roland:

Pränatale Vaterschaftsanerkennung eines Dritten während bestehender Ehe der Mutter nach § 1599 II BGB?, DAVorm 1999, 191

Kirchmeier, Karl-Heinz:

Zivilrechtliche Fragen der homologen und heterologen Insemination de lege lata et ferenda, FamRZ 1998, 1281

Mayer, Claudia:

Vaterschaftsfeststellung für Embryonen: Qualifikation, Kollisionsrecht, Sachrecht, IPRax 2016, 432

Roth, Andreas:

Der Ausschluss der Vaterschaftsanfechtung nach Einwilligung in die heterologe Insemination (§ 1600 Abs. 2 BGB), DNotZ 2003, 805

Sagmeister, Holger:

Die Erbausschlagung bei minderjährigen Nach- und Ersatzerben, ZEV 2012, 121

Schwab, Dieter/ Wagenitz, Thomas:

Einführung in das neue Kindschaftsrecht, FamRZ 1997, 1377

Sonnenfeld, Susanne:

Die pränatale Vaterschaftsanerkennung, RpfLStud. 2017, 5

Taupitz, Jochen/ Schlüter, Julia:

Heterologe künstliche Befruchtung: Die Absicherung des Samenspenders gegen unterhalts- und erbrechtliche Ansprüche des Kindes, AcP (Band 205) 2005, 591

Van de Loo, Oswald:

Die heterologe Insemination – Gestaltungsoptionen zum Schutz des Samenspenders, FamRB 2015, 230

Zimmermann, Stefan:

Das neue Kindschaftsrecht, DNotZ 1998, 404

Eidesstattliche Versicherung

Hiermit versichere ich an Eides statt, dass ich die vorgelegte Diplomarbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe und Quellen oder indirekt übernommene Gedanken als solche kenntlich gemacht sind, sowie die Diplomarbeit in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt wurde und die gedruckte und die digitalisierte Form der Diplomarbeit identisch sind.

Julia Landgraf

Zschopau, 3. Juni 2018